



Stadt Leipzig

Gemeinsam sicherer – Sie sind gefragt!

Polzeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig

Welche Gründe
führten
zu diesen
Regelungen?

Was Sie unter
den folgenden
Begriffen
verstehen.

Was
sollten Sie
sonst noch
wissen?

In welchen **Rechts-**
vorschriften
können Sie
nachschlagen?

Wo
erhalten Sie
weitere
Informationen?

Wer
ist
fachlich
zuständig?

Regeln, Erläuterungen und Wissenswertes

Gemeinsam sicherer – Sie sind gefragt!

Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PoIVO)

Beschluss Nr. RBV-73/09 der Ratsversammlung vom 09.12.2009, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24 vom 19.12.2009, korrigiert im Leipziger Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2010,

geändert mit Beschluss RBV-826/11 vom 19.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 04.06.2011,

geändert mit Beschluss RBV-1262/12 vom 20.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 07.07.2012,

geändert mit Beschluss RBV-1974/14 vom 12.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 01.03.2014,

geändert mit Beschluss DS-00592/14 vom 21.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 21.02.2015

zuletzt geändert mit Beschluss Nr. DS-02248-NF-03 vom 26.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 12.11.2016

Regeln, Erläuterungen und Wissenswertes

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
Ordnungsamt

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	6
--	---

Zweiter Abschnitt

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässern

§ 2 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer	9
§ 3 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution	16
§ 4 Verhaltensweisen mit öffentlichen Beeinträchtigungen	18
§ 5 Sport und Sportspiele	22
§ 6 Verunreinigungen durch Wildplakatieren und Graffiti	26
§ 7 Wohnmobile und Zelte	31
§ 8 Straßenmusik	33
§ 8 a Durchführung von Veranstaltungen	37
§ 9 Lagerfeuer und Grillen	39

Dritter Abschnitt

Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten

§ 10 Haus- und Gartenarbeit	45
§ 11 Wertstoffsammelbehälter	49
§ 12 Außenbeschallung	50
§ 13 Böller- und Salutschießen	54
§ 14 Feuerwerke der Kategorie IV	57

Vierter Abschnitt

Hausnummern

§ 15 Anbringen von Hausnummern	60
--------------------------------	----

Fünfter Abschnitt

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 16	Tierhaltung	63
§ 17	Tauben	70

Sechster Abschnitt

Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

§ 18	Anzeige- und Bekämpfungspflicht	76
------	---------------------------------	----

Siebenter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19	Ordnungswidrigkeiten	79
§ 20	Inkrafttreten	83

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Auf § 2 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie Park- und Sportanlagen.
- (4) Gewässer sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

Der Geltungsbereich - er umfasst das gesamte Stadtgebiet - ergibt sich zwar bereits aus dem Titel der Verordnung, wurde aber im Interesse der Eindeutigkeit in Abs. 1 nochmals aufgeführt. Regelungskompetenz besteht jedoch nur im öffentlich-rechtlichen Bereich.

In den Absätzen 2 bis 4 sind die in diesem Zusammenhang relevanten Flächen näher bestimmt.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

- ▶ Öffentlicher Verkehrsraum
 - ist jede Fläche, die zu Verkehrszwecken (Straßenverkehr, Fußgängerverkehr) für jedermann dauernd oder zeitweise zugänglich ist und tatsächlich genutzt wird.
 - sind nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, sondern all jene, die tatsächlich (mit Duldung oder Zustimmung des Verfügungsberechtigten) von jedermann genutzt werden können (§ 2 (2) Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG). Das sind z. B. Rad- und Gehwege, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Parkplätze von Einkaufszentren, von Firmen und

Gaststätten, allgemein benutzbare Wege zu Privatgrundstücken, Klinikgelände u. a.

► Nicht-öffentlicher Verkehrsraum

- umfasst die privaten Verkehrsflächen, wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die Fläche bewusst nur einem ganz bestimmten Personenkreis zur Verfügung stellt.
- sind z. B. nur Anwohnern zugängliche Tiefgaragen, umzäuntes abgeschranktes Gelände, Wege auf Werksgelände, Hofgrundstücke.

► Gewässer

sind - ob künstlich angelegt oder natürlichen Ursprungs - in der Natur fließende oder stehende Wasser, die in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden sind wie z. B. Teiche, Weiher, Tümpel und Seen (auch Stauseen), Flüsse, Bäche, Gerinne sowie Kanäle.

► Allgemein zugänglich

bedeutet, dass mit Duldung oder Zustimmung des Verfügungsberechtigten für jedermann freier Zugang besteht, beispielsweise zu allen natürlichen oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Erholung (wie zum Sonnen am Ufer oder Baden im Gewässer u. a.).

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Nicht von dieser Regelung betroffen sind die Flächen und Gewässer, zu denen aufgrund spezialgesetzlicher Normen abschließende Regelungen vorliegen.

Insbesondere betrifft dies:

- a) Wälder (abschließende Regelungen im § 11 (2) und (4) des Sächsischen Waldgesetz - SächsWaldG),
- b) Friedhöfe (Regelungen zum Betreten des Geländes im § 42 der Friedhofssatzung, § 7 (1) Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG sowie privatrechtliche Ordnungen konfessioneller Friedhöfe),
- c) Kleingartenanlagen (durch Satzungen der Vereine geregelt),

- d) Bahnanlagen (privatrechtlich geregelt durch die Deutsche Bahn AG),
- e) Freibäder (privatrechtlich geregelt durch Benutzungsordnungen).
- Ebenso von Regelungen der PoVO nicht betroffen sind Flächen und Gewässer, die ausschließlich dem Privatrecht unterfallen und keine Betretenserlaubnis Dritter vorliegt (siehe auch nichtöffentlicher Verkehrsraum – wie Löschteiche, Fischzuchtteiche, Wasserspeicher, Zierteiche, private Strand- bzw. Uferabschnitte und Zugänge zu Gewässern u. a.).

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992, (SächsGVBl. S. 137)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18.10.2004, (SächsGVBl. S.374, 397)
- Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993, (SächsGVBl. S. 93)

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässern

§ 2 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer

- (1) Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und dass im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu nächtigen oder zu lagern.
- (3) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind.
- (4) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt.
- (5) Das Betreten oder Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern der Stadt Leipzig nur zulässig, wenn sie durch die Kreispolizeibehörde freigegeben wurden.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Ziel der Regelung zu Wuchshöhe und Ausbreitung von Pflanzungen ist es, eine gefahrlose Benutzung der Gehwege und Straßen zu sichern. Insbesondere soll die Übersichtlichkeit der Sichtdreiecke im Einmündungsbereich von Straßen garantiert werden, indem auch die maximale Wuchshöhe des Straßenbegleitgrüns festgelegt wurde. Ferner galt es die Belange der Straßenreinigung zu berücksichtigen und eine umfassende und ungehinderte Reinigung der Wege, Straßen und Plätze zu ermöglichen.

- Hinsichtlich der Wuchshöhe wurde Bezug auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als hierfür einschlägige Verwaltungsvorschrift genommen. Diese empfiehlt eine zulässige Höhe des Straßenbegleitgrüns (einschließlich gepflanzter Hecken und Sträucher) im Sichtfeld von Straßenkreuzungen von 80 cm, wobei die Sichtverhältnisse aus der Position eines PKW-Fahrers ca. einen Meter über der Fahrbahn beurteilt werden.
- Mit dem Verbot des Nächtigens oder Lagerns wird zwar in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 (1) Grundgesetz) eingegriffen, jedoch hat dieses gegenüber dem höherrangigen öffentlichen Interesse zurückzustehen, Schädigungen bzw. Verunreinigungen öffentlich genutzter Flächen und damit einhergehende Belästigungen anderer Bürger zu vermeiden. Handlungsbedarf besteht angesichts der zunehmenden Tendenz - beispielsweise im Innenstadtbereich - auf öffentlichen Grünflächen zu lagern oder zu nächtigen.
- Die Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum ist wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität der Bürger. Dazu gilt es den Erholungswert der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für jedermann zu erhalten. Gleichzeitig war aber eine wirksame Eingriffsgrundlage zu schaffen, um auch gegen schädigende Handlungen an, in und auf öffentlichen Gewässern vorgehen zu können, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen. Von der Norm geschützt sind nicht nur die Anlagen selbst, sondern auch deren Bestandteile (z. B. Skulpturen, Springbrunnen, Wasserspiele und -becken, Brunnenfiguren u. ä.). Vorgegangen werden kann nun auch gegen den Eintrag von Stoffen in Gewässer, wenn er geeignet ist, die Qualität des Wassers vorübergehend oder auch dauerhaft negativ zu verändern; das Ablagern von Glasflaschen u. a. Abfällen in Gewässern und Uferbereichen da hierdurch Verletzungsgefahren erwachsen oder eine Nutzung durch die Allgemeinheit unmöglich gemacht bzw. stark beeinträchtigt wird.
- Das allseits beliebte Grillen wird nicht ausdrücklich aufgeführt, unterfällt jedoch trotzdem dieser Polizeiverordnung. Es ist in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durchaus zulässig, allerdings dann verboten, wenn es zu Schädigungen der Anlagen führt (z. B. Brandstellen; Beschädigung der Grasfläche) oder die Erholungsfunktion beeinträchtigt (z. B. starke Rauchentwicklung, Lärm über das normale Maß hinaus).

Keine Eingriffsrechte bestehen im privaten Bereich (z. B. auf Terrassen, Balkonen und Innenhöfen von Miet- bzw. Privatwohnungen, Wohn- oder Wochenendgrundstücken, Kleingärten, aber auch an vermieteten Strandabschnitten an Badeseen u. a.). Sich hieraus ergebende Probleme müssen zivilrechtlich geklärt werden. Es empfiehlt sich im Voraus die Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers, Vermieters oder Pächters für diese -wie auch andere- bestimmte Nutzungen einzuholen.

- Gemäß § 16 (1) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 25 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stehen natürliche oberirdische Gewässer dem Gemeingebrauch zur Verfügung, sofern nicht die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung anderweitig geregelt hat.
- Ungeachtet dessen war es schon aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich, das Betreten der Eisflächen auf Gewässern, für die die Stadt Leipzig zuständige Wasserbehörde ist, im Rahmen dieser PoIVO explizit zu regeln.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Sichtdreieck

- Das Sichtdreieck umfasst das Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen bzw. eine Kreuzung gleichrangiger Straßen überqueren will.
- Dazu benötigt er eine gewisse Zeitspanne.
- Die Wegstrecke, die ein Fahrzeug - z. B. auf der bevorrechtigten Straße - innerhalb dieser Zeit zurücklegen kann, muss in jede Richtung frei überschaubar sein.
- Vom Standpunkt des Verkehrsteilnehmers auf der untergeordneten Straße ergibt sich durch diese Wegstrecke ein sogenanntes Sichtdreieck.

► Lagern

- Behelfsmäßiges häusliches Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.
- Das Lagern ist in Spezialgesetzen nicht explizit erwähnt.

► Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung [§ 3 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG].

► Verunreinigungen durch Kaugummi, Zigaretten u. ä.

Diese weggeworfenen Dinge sind „Abfall“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Regelung zur Entsorgung dieser sogenannten „Unterwegsabfälle“ enthält § 16 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig. Hierfür stehen Restabfallbehälter („Papierkörbe“) im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Jede Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die über den durch Widmung vorgegebenen Gemeingebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung und bedarf gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig einer Erlaubnis. Die Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung sowie die Gebührenhöhen sind ebenfalls in dieser Satzung geregelt.
- Ebenso bedarf die Nutzung öffentlicher Grünflächen, wenn sie über den Gemeingebrauch hinaus geht, einer gesonderten Genehmigung. Dies ist beispielsweise bei Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzung (z. B. Handel, Gastronomie, Werbung o. ä.) der Fall. Grundlage ist hier Privatrecht. Die Zuständigkeit für die Genehmigungen liegt beim Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig.
- Rasenflächen und gärtnerisch gestaltete Anpflanzungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dienen der Erholung. Rasenflächen dürfen daher zum Liegen und Spielen benutzt werden, sofern der Bestimmungszweck dies nicht ausschließt (z. B. Blumenrabatten, ausschließlich gestalterischen Zwecken dienende Grünflächen) bzw. durch die Nutzung eine Schädigung möglich ist. Ungeeignet und damit nicht zulässig sind damit alle Spiele und Sportarten, die Vegetationsflächen und Wegbeläge beschädigen können, z. B. durch Verankern von Toren, Zieleinrichtungen o. ä. im Boden oder an Bäumen und Sträuchern, das Nutzen der Grünflächen mit Sportschuhen, die mit Stollen oder Spikes versehen sind.

- Bei jeglichen Aktivitäten ist Rücksicht auf das Erholungs- bzw. Ruhebedürfnis anderer Personen im näheren Umfeld geboten und sollte selbstverständlich sein.
- Ebenso sollte respektiert werden, dass angelegte Anpflanzungen von Blumen u. ä. vom Bestimmungszweck her nicht zum Betreten, Entnehmen, Beschädigen oder Ausgraben von Pflanzenteilen vorgesehen sind.
- Für einen reibungslosen und angenehmen Grillaufenthalt in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Von vornherein sollte für eine geordnete Abfallentsorgung gesorgt werden (Behälter für Restkohle, Asche, Verpackungs- und Lebensmittelreste).
 - Geeignete Löschmittel wie Wasser, Sand oder Feuerlöscher sind bereitzuhalten.
 - Der Standort für den Grill sollte so ausgewählt werden, dass spielende Kinder und Erholungssuchende nicht durch Rauch und Lärm belästigt sowie Bäume, Büsche, Sträucher und die Grasnarbe nicht beschädigt werden können.
 - Heiße Grillkohle oder Asche, heiße Grillschalen u. ä. dürfen nicht unmittelbar auf dem Rasen abgelegt werden.
 - Bei Benutzung handelsüblicher Grillgeräte, die einen ausreichenden Abstand zur Grasnarbe haben – ausgenommen wären die vom Handel angebotenen Einweggrills wegen des zu geringen Abstandes zum Boden – bestehen i. d. R. keine Bedenken.
 - Selbstverständlich dürfte sein, dass sich Grillgeräte nicht für ein anschließendes Lagerfeuer eignen und eine derartige Nutzung demzufolge untersagt ist.
 - Im Falle extremer Trockenheit oder auch auf Flächen mit hohem Grasbewuchs darf nicht gegrillt werden.

- In den Abend- und insbesondere in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist grundsätzlich Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner geboten und jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Gerade heranwachsende Kinder und ältere Menschen benötigen eine ungestörte Nachtruhe. Auch wenn die Party im Freien noch so viel Spaß macht. Es geht auch leiser.
- Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig).
- Nicht ausdrücklich aufgeführt ist das Radfahren. Auf öffentlichen Straßen und Wegen, die durch Grün- und Erholungsanlagen führen, gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf Wegen, die Bestandteil der Anlagen sind, ist Radfahren nur dann nicht gestattet, wenn es die Erholungsfunktion - etwa durch schnelles und rücksichtsloses Fahren – beeinträchtigt. Zu beachten ist, dass Fußgänger auf diesen Wegen immer Vorrang genießen und in deren Nähe grundsätzlich in Schrittempo zu fahren ist. Kindern, Behinderten und älteren Bürgern gebührt besondere Aufmerksamkeit.
- Auf öffentlichen Straßen und Wegen ist das Reiten und Fahren mit Kutschen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich. Es gelten die für den Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln sinngemäß (§ 28 Abs. 2 StVO). Ist ein Reitweg gesondert gekennzeichnet (§ 41 Abs. 1, Anlage 2, Zeichen 238, StVO), so gilt dieser als vorgeschrieben. Nach § 31 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) dürfen von Reitern und Gespannen nur dafür geeignete Wege und besonders ausgewiesene Flächen benutzt werden. Spielplätze und Liegewiesen sind tabu.
- Grün- und Erholungsanlagen bedürfen regelmäßiger Pflege. Im Interesse aller Nutzer sollten daher die mit Schnitt- und anderen Pflegearbeiten betrauten Dienstleister nicht bei der Durchführung dieser Maßnahmen behindert werden. Es erscheint in diesem Zusammenhang durchaus verhältnismäßig z. B. das Sonnenbaden oder andere Aktivitäten für die Zeit der Pflegearbeiten zu unterbrechen bzw. an einer anderen Stelle fortzuführen.

- Die Erlaubnis zum Betreten der Eisflächen wird ortsüblich bekannt gegeben. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt. Liegt diese Erlaubnis nicht vor, betreten Sie die Eisflächen auf eigene Gefahr! Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden durch die Stadt Leipzig wird ausgeschlossen.

In welchen Rechtsnormen können Sie nachschlagen?

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212)
- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig; veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24 vom 20.12.2014
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 03.07.2007, (SächsGVBl. S. 321)
- Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung), veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 7 vom 31.03.2012
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (Sächs. GVBl. Seite 270)

§ 3 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution

In Wohn- und Mischgebieten, insbesondere in der näheren Umgebung von Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen, ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- In der Vergangenheit war ein wirksames Vorgehen nur gegen die Prostituierten selbst möglich. In die Polizeiverordnung wurde daher im § 3 eine Regelung aufgenommen, welche die Kontaktaufnahme zu anderen Personen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, untersagt. Sie richtet sich damit direkt gegen die "Basis" der Prostitution, die Freier.
- Diese Regelung soll besonders Anwohner und Passanten vor vielfältigen unzumutbaren Beeinträchtigungen im öffentlichen Raum, die mit der Nachfrage nach entgeltlichen sexuellen Handlungen einhergehen, wirksamer als bisher schützen. Als besonders schutzwürdig sind die sexuelle Selbstbestimmung und Ehre unbeteiligter Frauen und Mädchen, die körperliche und seelische Integrität von Kindern und Jugendlichen anzusehen. Vermieden werden soll ferner die Belästigung der im Umfeld wohnenden Familien durch den motorisierten Suchverkehr.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Wohngebiet

... dient vorzugsweise dem Wohnen (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

► Mischgebiet

... dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

► Kontakt aufnehmen

... heißt z. B. ansprechen, zu sich winken, berühren sowie Zeichen der Körpersprache, die die Absicht der Person eindeutig erkennen lässt.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Die Straßenprostitution ist nach § 2 der Sperrbezirksverordnung des Regierungspräsidium Leipzig (vom 01.12.2000, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2001) im gesamten Stadtgebiet verboten.
- Wurden Sie von einer Person belästigt, indem Sie mit der Absicht angesprochen wurden, sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, haben Sie die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige in jedem Polizeirevier der Stadt Leipzig bzw. in der Zentralen Bußgeldbehörde des Ordnungsamtes zu erstatten. Hinweise, wie man eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet, finden Sie unter www.leipzig.de/ordnung. Folgen Sie der Navigationsübersicht im hellblauen Feld rechts: „Ordnungswidrigkeiten“ und scrollen Sie auf dieser Seite bis zu „Fragen und Antworten“.

Polizeidienststellen und zuständiges Amt der Stadt Leipzig

► Die zuständigen Polizeidienststellen der Stadt Leipzig finden Sie unter www.polizei.sachsen.de.

► Die zuständige Behörde der Stadt Leipzig für die Verfolgung und Ahndung angezeigter Ordnungswidrigkeiten ist die Zentrale Bußgeldbehörde.

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldbehörde
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8747
Fax: 0341 123-8789

www.leipzig.de/bussgeldbehoerde

§ 4 Verhaltensweisen mit öffentlichen Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei einer intensiven Konfrontation mit einem Bittsteller vor, obwohl der Passant seine mangelnde Spendenbereitschaft signalisiert hat. Eine solche intensive Konfrontation liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht, ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt bzw. ihn beschimpft oder wiederholt nachfragt und dabei zusätzlich durch Nebenhergehen den Passanten begleitet und bedrängt bzw. ihn durch Mitführen eines Hundes unter Druck setzt. Das Betteln durch Kinder und durch Erwachsene in Begleitung von Kindern ist untersagt.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderen Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.

(3) Das Verunreinigen von Gewässern, Springbrunnen sowie Wasserspielen und -becken ist untersagt.

(4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft zu verrichten.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Zweck dieser Vorschrift ist es, unbeteiligte Bürger vor Belästigungen durch aggressives oder aufdringliches Verhalten Dritter zu schützen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu wahren.
- Bloße Ärgernisse, geringfügige Belästigungen oder Verhaltensweisen, die lediglich von den gängigen Vorstellungen über Erziehung und Geschmack abweichen, bewirken keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können daher nicht mit Mitteln des Ordnungsrechts reguliert werden.
- Springbrunnen, Wasserspiele und -becken sind nicht vom Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) erfasst, so dass gesonderter Regelungsbedarf bestand. Auch § 2 Abs. 3 Polizeiverordnung ist für diese Problematik nicht ausreichend, da hierunter zwar Beschädi

gungen, nicht aber zwangsläufig auch Verunreinigungen, beispielsweise durch Urinieren oder Einlassen von Schadstoffen fallen.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Betteln

- Das Betteln im Wortsinne bedeutet: die an einen Fremden gerichtete Bitte um eine Zuwendung. Dabei werden zwei Extremformen unterschieden: das stille und das aggressive Betteln
- Die "stille" Form ist die des am Straßenrand sitzenden Bettlers, der stumm auf eine Gabe hofft (VGH Baden Württemberg v. 06.07.1998; VB1BW 3/99,S.101 ff).
- Die "aggressive" Form bezieht sich auf den Bettler, der tatsächlich alle Passanten anspricht, sich aufdrängt, den Weg verstellt oder nebenher geht bzw. festhält, um eine Gabe zu erwirken.

► Aggressives und aufdringliches Verhalten

- Aggressives Verhalten ist das Verhalten eines Menschen, dessen Ziel eine Beschädigung oder Verletzung ist, z. B. durch Androhung von Gewalt, vorsätzliches Anrempeeln, Festhalten, den Weg verstellen u. ä.
- Aufdringliches Verhalten geht z. B. mit Beschimpfungen, Grölen, auf Körpernähe abzielen, Bedrängen, unsittlichem Berühren u. ä. einher.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Das Betteln stellt in seiner stillen Erscheinungsform keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Eine Regelung, die das Betteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen grundsätzlich untersagt, wäre daher nichtig.
- Dem entgegen ist mit dem aggressiven Betteln der Begriff einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Ordnung verwirklicht, denn dieses grenzt sich vom gesellschaftlich akzeptierten Betteln durch die im § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung beispielhaft aufgeführten Mittel und Methoden deutlich ab.

- Die in der Vergangenheit als belästigend aufgetretenen Formen des Bettelns mit Tieren (wie „Zootiere/Zirkustiere bitten um eine Spende für Futter“) sind als gewerbsmäßig einzuordnen und daher vom Tierchutzgesetz (TierSchG) erfasst. Insofern ist die Aufnahme einer Regelung nicht erforderlich.
- Seit einiger Zeit ist vor allem in der Innenstadt von Leipzig vermehrt zu beobachten, dass bettelnde Kinder angetroffen werden bzw. Erwachsene – vorwiegend Frauen – in Begleitung von Kindern (hier auch von am Körper getragenen Kleinkindern) über Stunden bei jeder Witterung betteln und dabei die Kinder gezielt als Druckmittel und Mitleidserreger auf die Spendenfreudigkeit der Passanten eingesetzt werden. Damit verbunden sind Gefährdungen für das Kindeswohl, die mit den verfassungsrechtlich geschützten Rechten der Kinder unvereinbar sind. Der Missbrauch eines Kindes stellt eine erhebliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten dar. Die vorgeschlagene Regelung dient daher dem Schutz der Gesundheit der Kinder, dem Schutz vor Ausbeutung der Kinder, der Verhinderung einer negativen Vorbildwirkung, der Sicherung der Schulpflicht und letztlich der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung. Allein bettelnde Kinder können dem Jugendamt bzw. dem Kindernotdienst übergeben werden. Die Verordnung gilt ausdrücklich nicht für Bitten um Zuwendungen, z. B. von Sternensingern oder an Halloween.
- Trinkgelage auf öffentlichen Wegen und Plätzen – vor allem der anlasslose Alkoholkonsum unter Jugendlichen – verursachen bei der Bevölkerung das Gefühl mangelnder Sicherheit.
- Ungeachtet dessen ist ein generelles Alkoholverbot im öffentlichen Raum rechtlich unzulässig, weil der bloße Alkoholkonsum nicht zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Bad.-Württ. Vom 6.10.1998 – 1 S 2-272/97). Dies ist erst der Fall, wenn durch den Alkoholgenuss ein aggressives und aufdringliches Verhalten hervorgerufen wird. Daher darf nur gegen diese Verhaltensweise vorgegangen werden, nicht aber gegen den Alkoholkonsum an sich.
- Dem Alkoholmissbrauch und seinen negativen Folgen in städtischen Brennpunkten mit einem Alkoholverbot präventiv entgegenzuwirken, ist somit nicht möglich. Insofern kann erst bei aufgetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Störungen mit Platzverweisen bzw. Aufenthaltssperren im Einzelfall gegen Störer vorgegangen werden

(vgl. Urteil des 1. Senats des Verwaltungsgerichtshofes Bad.-Württ. vom 28.07.2009 – 1 S 2200/08; 1 S 2340/08).

- Tritt in territorial exakt zu begrenzenden Gebieten über einen längeren Zeitraum eine Häufung alkoholbedingter Straftaten (lediglich Ordnungswidrigkeiten reichen nicht aus!) auf und rechtfertigt die daraus abzuleitende Prognose die Annahmen, dass die sich dort aufhaltenden Personen diese alkoholbedingten und gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum Dritter gerichteten Straftaten begangen haben und künftig auch weitere Straftaten begehen werden, so kann örtlich und zeitlich befristet auf der Grundlage des § 9 a des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ein Verbot zum Konsum oder zum Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Konsums im Rahmen einer Polizeiverordnung ausgesprochen werden. Wegen des engen örtlichen und zeitlichen Bezugs darf eine solche Regelung nicht im Rahmen der vorstehenden allgemeinen PolVO getroffen werden.

Standorte öffentlicher Toiletten:

Adler*	Messemulde Nord
Am Vorwerk	Paunsdorfer Allee
Arno-Nitzsche-Str./Connewitzer Kreuz	Petersstr./Martin-Luther-Ring
Augustusplatz/Gewandhaus	Rabensteinplatz
Augustusplatz/Oper	Riemannstr./Bayr. Bahnhof
Clara-Zetkin-Park/Wilhelm-Wundt-Platz*	Schillerstr.*
Elisabethstr./Konradstr.	Siegfriedplatz
Goethestr./Brühl	Stuttgarter Allee
Kurt-Eisner-Str./Karl-Liebknecht-Str.*	Thomaskirchhof
Lotterstr./Martin-Luther-Ring	Wilhelm-Liebknecht-Platz
Mercurpromenade/Neue Messe	Waldplatz

* behindertengerechte Ausführung

§ 5 Sport und Sportspiele

(1) Sportliche Betätigungen dürfen nur in einer die Allgemeinheit oder Dritte nicht gefährdenden oder belästigenden Weise ausgeübt werden.

(2) Mit einer Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen dürfen nur in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden. Die Kreispolizeibehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Tendenziell ist im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) eine zunehmende Ausübung von Fun-Sportarten mit eigens dazu entwickelten Sportgeräten zu verzeichnen. Es ist auch für die Zukunft damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. Freizeitaktivitäten wie Inlineskating, Skateboardfahren, City-Rollerfahren u. a., sind aber gerade in Fußgängerzonen nicht unproblematisch.
- Anliegen der Regelung ist es daher, die Sicherheit unbeteiligter Dritter (vor allem älterer Menschen) im öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten, ohne dadurch die sportlichen Interessen und Aktivitäten der zumeist Kinder und Jugendlichen über Gebühr einzuschränken.
- Kinder müssen für ihre körperliche und geistige Entwicklung genügend Freiräume zum Spielen zur Verfügung haben. „Geräusche“ von Kinderspielplätzen, die die Wohnnutzung im betroffenen Gebiet ergänzen, sind daher zu tolerieren. Dies entspricht auch der herrschenden Rechtsmeinung, wonach durch spielende Kinder verursachter Lärm hinzunehmen ist.
- Ungeachtet dessen ist es im Interesse eines ungestörten Zusammenlebens notwendig, gegenseitige Rücksicht zu üben und in Fällen zu erwartender übermäßiger Lärmbelastung präventiv regulieren bzw. eingreifen zu können.
- Lärmemissionen, die durch technische Anlagen/Geräte verursacht werden und von Sportstätten/Sportanlagen ausgehen, unterfallen ausschließlich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Für den Freizeitsport genutzte Flächen wie Bolzplätze,

Streetballanlagen, Basketball- oder Volleyballanlagen, Halfpipeanlagen u. a. sind Sportanlagen und fallen damit nicht unter die Polizeiverordnung.

- Regelungskompetenz im Rahmen der Polizeiverordnung besteht daher nur für verhaltensbedingten Lärm durch Sport und Sportspiele, die außerhalb von Sportstätten/Sportanlagen betrieben werden.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Sportstätten/Sportanlagen

- Sportstätten/Sportanlagen dienen verschiedenen Interessen der Freizeitgestaltung, die sich vorrangig körperlichen Aktivitäten im Freien bzw. in dafür eingerichteten Gebäuden widmen.
- Sportstätten/Sportanlagen unterliegen entsprechend ihrer Widmung der bauordnungs- sowie immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Zulassung.

Als Sportstätten/Sportanlagen werden folgende Einrichtungen in Leipzig vorgehalten:

- Sporthallen (auch Schulsporthallen)
- Stadien / Sportplätze
- Schwimmbäder und Schwimmhallen
- Tennisanlagen
- Kegelsportanlagen
- Wassersportanlagen
- Sondersportanlagen wie z. B.: Reitstützpunkte, Modell-Motorsportanlagen, Motorsportanlagen, Radrennbahn, Galopprennbahn, Hundesportplätze, Schießstände, Rollschuhstadion, Streetballanlagen, Bolzplätze, Skateranlagen, u. a.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- In unserer Gesellschaft besitzen Sport und Freizeitaktivitäten einen hohen Stellenwert. Für immer mehr Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leipzig werden Sportaktivitäten zu selbstverständlichen Elementen ihrer alltäglichen Lebensführung.

Sportliche Betätigungen in ihrer Vielfalt fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Offenheit, Aufgeschlossenheit und Selbstverwirklichung.

- Für derartige Freizeitvergnügungen werden nicht nur die eigens dafür errichteten Anlagen, sondern in einem bestimmten Umfang auch der öffentliche Raum genutzt. Vielfach ist es unvermeidlich, dass damit Geräuschemissionen einhergehen, die vom subjektiven Empfinden Dritter sehr unterschiedlich wahrgenommen werden.
- Ein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Lärm hat der Gesetzgeber - sicher nicht zuletzt aufgrund der vielfältigen möglichen Lärmquellen - nicht geschaffen, sondern mit § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) lediglich die Möglichkeit eröffnet, übermäßigen Lärmbelästigungen ohne berechtigten Anlass entgegen zu treten.
- Für die Lösung weiterer Lärmprobleme bedeutet dies, dass eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen und Vorschriften verschiedenster Rechtsgebiete beachtet werden muss, so dass „universelle“ und einfache Lösungswege leider nicht gegeben sind.
- Für viele Lärmarten sind eigene Lärmbewertungsverfahren entwickelt worden, um ihren jeweiligen Besonderheiten möglichst gerecht zu werden, wie beispielsweise zu Straßenlärm (24. BImSchV), zu Gewerbelärm (TA-Lärm) und zu Geräte- und Maschinenlärm (32. BImSchV).
- Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) stellt explizit auf alle Handlungen ab, die die Arbeitsruhe an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betreffen und legt Ausnahmen davon konkret fest. Es trägt damit nicht den Charakter eines Lärmschutzgesetzes.
- Nachbarschaftslärm unterliegt ausschließlich dem Privatrecht, soweit es sich nicht um Störungen der Allgemeinheit handelt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Lärm im öffentlichen Verkehrsraum weithin hörbar ist und dadurch nachweislich mehrere Anlieger betroffen sind.

- Insofern ist die kommunale Regelungskompetenz im Rahmen einer Polizeiverordnung lediglich auf bestehende „Lücken“ beschränkt.

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830)
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz –
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 S. 503)
- 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18.BImSchV) vom 18.07.1991, (BGBl. I 1588, 1790), regelt den anlagebedingten Lärm, der von Sportstätten/Sportanlagen ausgeht
- 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 04.02.1997, (BGBl. I S.172)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002, (BGBl. I S. 3478)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2114)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990, (BGBl. I S. 132)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004, (GVBl. S. 200)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSfG) vom 10.11.1992, (SächsGVBl. S. 536)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602)

§ 6 Verunreinigungen durch Wildplakatieren und Graffiti

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze (einschl. unterirdischer Anlagen), öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen sowie von Bahnanlagen aus sichtbare Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt

- 1) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
- 2) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Kreispolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugten Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften, Bemalen und Besprühen von speziell dafür zugelassenen Flächen bzw. das Plakatieren auf dafür vorgesehenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbe- bzw. Anschlagtafeln). Es gilt ferner nicht für Ankündigungen, Anpreisungen und Hinweise auf Gewerbe oder Beruf, sofern diese an zulässigen Orten und auf dafür zulässigen Flächen angebracht werden. Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Kreispolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Beschmierte Haus- und Mauerwände, Türen, Straßenschilder, Verkehrszeichen, Wartebereiche des ÖPNV, zerkratzte und geätzte Schaufenster- und Scheiben in Bahnen und Bussen sind leider ein alltägliches Bild.

- Allgemein werden Graffiti im öffentlichen Verkehrsraum als unschön und lästig wahrgenommen. Für die Urheber sind Graffiti allerdings „Kunstwerke“. Betroffene Eigentümer sehen dies jedoch als „aufgedrängte Kunst“, deren Beseitigung einen erheblichen finanziellen Aufwand nach sich zieht und u. U. sogar eine irreparable Verletzung der Bausubstanz bleibt. Jährlich entstehen dadurch Schäden in Millionenhöhe.
- Der Gesetzgeber hat darauf mit einer Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) reagiert. Eine strafrechtliche Verfolgung nach § 303 StGB ist dann gegeben, wenn die unbefugte Verunreinigung nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehende Veränderungen am Erscheinungsbild einer Sache verursacht. Nach § 304 StGB kommt erschwerend hinzu, dass auch der dem Gemeinwohl dienende Zweck der Sache aufgehoben oder eingeschränkt ist.
- Nicht in jedem Fall ist mit dem Anbringen von Graffiti bereits ein Straftatbestand verwirklicht. Hier setzt die Norm des § 6 Polizeiverordnung an und stellt unterhalb der Schwelle einer Straftat eine wirksame Eingriffsgrundlage gegen derartige Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes (einschl. unterirdischer Anlagen) sowie öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen dar.
- Die Erfahrungen im Umgang mit illegalen Graffiti und Wildplakatierungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang Regelungsbedarf im Rahmen der Polizeiverordnung auch nach der Änderung des Strafgesetzbuches besteht. Insbesondere gilt es, der Gefahr der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbare, hervorstechende Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen als auch Verunstaltungen des Stadtbildes entgegen zu wirken. Beispielsweise Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen, die nur Selbstdarstellungen, Meinungsäußerungen, Aufrufe oder politische Kampfpapieren enthalten und demnach nicht unter den Begriff der Werbezwecke fallen, dürften somit in der Polizeiverordnung geregelt werden.
- Soweit keine Straftat i. S. §§ 303, 304 StGB vorliegt oder im Einzelfall kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, kann der Verursacher nun wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

- Die Vorschrift des § 6 Polizeiverordnung erfasst auch den Veranlasser solcher unbefugten Handlungen, gegen den ansonsten nicht vorgegangen werden konnte. Ausnahmen waren allerdings erlaubte Handlungen, insbesondere im gewerblichen Bereich.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Graffiti

- Einzahl „Graffito“, steht als Sammelbegriff für von privater Hand angebrachte Bilder oder Schriftzüge auf Oberflächen des öffentlichen Raums. Graffiti erscheinen in einer Vielzahl von Ausprägungsformen.
- Es gibt viele verschiedene Arten von Graffiti, deren Abgrenzung oft nicht eindeutig möglich ist. Typischerweise lassen sich Graffiti in Kategorien aufteilen z. B.:
 - „Tags“ – ist das Namenskürzel eines Einzelnen oder einer Gruppe von Sprayern;
 - „Pieces“ – sind aufwendigere, oft mehrfarbige Schriftzeichen;
 - „Paintings“ – sind farbige Gestaltungen, von einfachen Skizzen bis großflächigen Gemälden;
 - „Scratchings“ – gekratzte Bilder und Symbole, oft zum Leidwesen der Leipziger Verkehrsbetriebe und Geschäftsinhaber in Scheiben eingeritzt;
 - „Ätzgraffiti“ – mit Flusssäure auf Scheiben geätzte Graffiti. Diese aus einer Mischung aus Fluss- und Schwefelsäure hergestellte Mixtur ist auch in trockenem Zustand gesundheitsschädigend.

► Unterirdische Anlagen

... sind Fußgängerunterquerungen, Querungen unter Brücken, dem Fahrverkehr dienende Tunnel.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen und Bemalungen, die mit ihrem Inhalt Werbezwecke verfolgen, ist in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) abschließend geregelt und daher von dieser Norm nicht erfasst.
- Das Plakatieren, Besprühen, Beschriften und Bemalen stellt unter den in §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Voraussetzungen eine Straftat dar, wenn z. B. durch das Beschmieren oder Überkleben einer Sache der Gestaltungswille des Eigentümers oder die Substanz einer Sache unbefugt verletzt oder das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird. „Dabei wird unter Veränderung des Erscheinungsbildes jede Umgestaltung ihres Äußeren verstanden. Entscheidend ist dabei der optische Eindruck einer Sache.“ (vgl. OLG Hamm Beschluss v. 21.4.2009). Der Versuch ist bereits strafbar. Das Gesetz sieht einen Strafrahmen von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor.
- In jedem Einzelfall von Graffiti ist immer zuerst zu prüfen, ob damit ein Straftatbestand verwirklicht ist. Erst wenn dies verneint wird oder das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, kann gegenüber dem Verursacher die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- Ohne die Einwilligung des Eigentümers ist strafrechtlich gesehen beim Anbringen von Graffiti zunächst grundsätzlich eine Sachbeschädigung anzunehmen. Diese löst – unabhängig von straf- oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen – eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht aus. Der Geschädigte kann bei Gericht einen entsprechenden Schuldtitel erwirken. Seine daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verursacher behalten 30 Jahre Gültigkeit.
- Die Stadt Leipzig, Polizei und Staatsanwaltschaft gehen bereits seit nahezu zehn Jahren gemeinsam gegen illegale Graffiti verstärkt in die Offensive.
- Die „Arbeitsgruppe Graffiti“ des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Leipzig, bestehend aus Vertretern von Stadt, Polizei, Eigenbetrieben der Stadt, Kammern, Unternehmern und Vertretern weiterer Behörden, hat es sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam mit dem Verein Aktionsbündnis „STATTBILD e. V.“ Maßnahmen zur

schnellen Beseitigung von Graffiti im öffentlichen Raum sowie Präventionsmaßnahmen zu bündeln und das kommunalpolitische „Programm zur Bekämpfung illegaler Graffiti in Leipzig“ zu unterstützen.

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

- Alle in § 6 Absatz 3 der Polizeiverordnung genannten Rechtsnormen wie beispielsweise:
- §§ 303, 304 ff. Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998, (BGBl. I S. 3322)
- § 61 (1) Ziff. 12 ff. Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004, (SächsGVBl. S. 200)

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

► Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung
SG Sondernutzung/Umleitungen

Technisches Rathaus, Haus C
Prager Straße 118 – 136
04317 Leipzig

Tel.: 0341 123-7674

► Verein Aktionsbündnis „STATTBILD e.V.“ - gemeinsam gegen Graffiti

Postanschrift:
Leistungsgesellschaft Haus & Grund Leipzig mbH
Zimmerstraße 1 („Dorotheenhof“)
04109 Leipzig

Tel.: 0341 9604812

§ 7 Wohnmobile und Zelte

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 1 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Der Besitz eines Wohnmobils oder -anhängers gehört zunehmend zum Standard vieler Haushalte. Städtereisen mit Wohnmobilen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.
- Auch ein nur kurzzeitiges Abstellen – etwa in Grün- und Erholungsanlagen – mit der Folge erheblicher Schädigungen oder im öffentlichen Verkehrsraum an Stellen, wo dies dem öffentlichen Interesse widerspräche, muss daher erforderlichenfalls unterbunden werden können.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► schädigende Wirkung

- mechanische Zerstörung der Gras- bzw. Grünflächennarbe, Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie errichteter Parkwege, Rasenkanten, Einfriedungen, Ausstattungen und sonstiger Bestandteile
- Verschmutzung der öffentlichen Flächen durch feste Abfallstoffe bzw. Eindringen von chemischen Substanzen

► Zelten

unter freiem Himmel aufstellen oder hoch spannen von Planen über eine Fläche, gleich welcher Größe

► Wohnmobil

ist ein Straßenfahrzeug (z. B. ein Kleinbus oder ein Kleinlastwagen), dessen Hinterraum bzw. Ladefläche durch einen Wohnraum (vergleichbar einem Wohnwagen) ersetzt wurde und der damit nicht nur zum Cam-

ping geeignet ist, die Ausstattung ist der einer Wohnung ähnlich

► Wohnanhänger

definiert wird nur der Begriff „Anhänger“: als Anhänger (kurz: Hänger) werden Fahrzeuge bezeichnet, die i. d. R. von Kraftfahrzeugen gezogen werden - Wohnanhänger sind vorwiegend analog eines Wohnmobils ausgestattet

Wo befinden sich Campingplätze in der Stadt Leipzig?

Campingplatz „Kulkwitzer See“
LeipzigSeen GmbH
Seestraße 1
04207 Leipzig
Tel.: 0341 71077-0

Campingplatz & Motel „Auensee“
Gustav-Esche-Straße 5
4179 Leipzig
Tel.: 0341 4651-600

Camping bzw. Zelten auf Privatflächen setzt die Genehmigung/Erlaubnis des Eigentümers voraus.

§ 8 Straßenmusik

(1) Durch Veranstaltung von Straßenmusik darf keine Belästigung für Anlieger bzw. Passanten erfolgen. Ferner dürfen insbesondere Gottesdienste in Kirchen, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.

(2) Für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, ist der Einsatz von Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen von Straßenmusik bis zu einer maximalen Leistung von 20 Watt zulässig. Die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte sind einzuhalten.

(3) Eine Darbietung an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 200 Meter zu verlegen.

(4) Die Darbietung von Straßenmusik ist täglich nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

(5) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist die Veranstaltung von Straßenmusik verboten.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- „Musik wird oft nicht schön empfunden, Weil sie stets mit Geräusch verbunden.“ (W. Busch)
- Nicht jeder weiß die vielgestaltigen Aktivitäten der Straßenmusikanten entsprechend zu würdigen. Was Passanten als Bereicherung des innerstädtischen Flairs empfinden, ist für manchen Anlieger, der über einen längeren Zeitraum mit der gleichen Melodienfolge „beschallt“ wird, purer Stress.
- Vor allem in der Leipziger Innenstadt wird die lange Verweildauer der Straßenkünstler an einem Ort unter Einsatz elektronischer Verstärkeranlagen eher störend und belästigend empfunden.
- Ziel dieser Regelung ist es, dergestalt übermäßiger Lärmverursachung zu begegnen, andererseits jedoch die kulturelle Vielfalt und künstlerischen Aktivitäten als unabdingbaren Bestandteil der modernen Lebensqualität nur um das notwendige Maß zu beschränken.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Straßenmusik

Ist eine Form der Kleinkunst. Sie wird von einzelnen Musikern (Instrumentalisten, Sängern, Alleinunterhaltern) manchmal auch von kleineren Musikgruppen vorgetragen. Die Musiker stellen sich auf der Straße auf und präsentieren ihr Können.

► Straßenkünstler

- Straßenmusiker sind nur eine Kategorie von Straßenkünstlern. Weitere Kategorien sind Jonglage, Artistik, Clownerie und mehr. Einige betreiben Straßenkunst als Hobby, andere wiederum z. B. Musikstudenten, um größere Fertigkeit in ihrem Fach zu erlangen.
- Ein typischer Straßenmusikant früherer Jahrzehnte war der Drehorgelspieler, der manchmal auch Hobbysänger zum Mittun anregte. Inzwischen wurde diese Musikform durch andere Kleinkünstler wie Gitarristen, Akkordeonspieler, diverse Holz- und Blechbläser und Künstler an der Maultrommel verdrängt.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Die in § 8 der PolVO vorgesehenen Bestimmungen zur Darbietung von Straßenmusik wurde um eine Regelung (neu als Absatz 1) ergänzt, wonach durch die Veranstaltung von Straßenmusik keine Belästigung für Anlieger und Passanten ausgehen darf. Besonders schutzwürdige Orte wie Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und Seniorenheime werden beispielhaft genannt.
- Der Ergänzungsbedarf resultiert aus einer Zunahme an Beschwerden, vor allem von Geschäftsinhabern der Innenstadt (hier besonders von Gastronomen mit Freisitzbetrieb) und der Kirchen über Störungen während der Gottesdienste oder Veranstaltungen von Kirchenmusik. Beklagt wird, dass Straßenmusikanten längere Zeit am selben Ort in erheblicher Lautstärke und oft zweifelhafter musikalischer Qualität spielen, wobei mangels eines breiteren Repertoires Musikstücke häufig wiederholt werden. Die Straßenmusiker wählen dabei besonders stark frequentierte Standorte wie vor Geschäften, Freisitzen und in der Nähe von Kirchen sowie Sehenswürdigkeiten, wodurch die Belästigungen sich örtlich konzentrieren.

Nicht selten verlassen genervte Kunden bzw. Gäste die betroffenen Geschäfte und Gaststätten oder sehen bereits von einem Besuch ab. Nicht hinnehmbare Belästigungen und – für Gewerbetreibende – zudem wirtschaftliche Schäden durch Einnahmeverluste sollen so verhindert werden. Analog verhält es sich in Bezug auf Störungen an besonders schützenswerten Einrichtungen.

- Angesichts dessen galt es, mit der Neuregelung einen beiderseits akzeptablen Kompromiss zu finden, der diese widerstreitenden Interessen berücksichtigt, indem er die Möglichkeiten zur künstlerischen Entfaltung in diesem Bereich nicht über Gebühr beschränkt, gleichzeitig aber daraus resultierende Belästigungen für Dritte auf ein zumutbares Maß reduziert.
- Zunächst wird mit der vorliegenden Fassung des Absatz 2 auf das generelle Verbot des Einsatzes von Verstärkeranlagen bei der Darbietung von Straßenmusik verzichtet. Leise Instrumente oder Gesangsstimmen sind oft nicht deutlich vernehmbar und verfehlen damit ihre Wirkung im Hinblick auf die angestrebte kulturelle Vielfalt in unserer Stadt. Des Weiteren galt es zu beachten, dass einige Instrumente – wie die Elektrogitarre – bauartbedingt nur mit einem Verstärker hörbar zu spielen sind. Die Beschränkung der Verstärkerleistung auf 20 Watt und die Verpflichtung zur Einhaltung der für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte berücksichtigen gleichzeitig aber auch hierbei die Interessen des „freiwilligen und unfreiwilligen Publikums“.
- Zur Vermeidung einer langzeitigen Darbietung am gleichen Ort wird eine zeitliche Begrenzung auf max. 30 Minuten festgelegt, nach der der Darbietungsort um mindestens 200 Meter zu verlagern ist (neu als Absatz 3). Damit werden sowohl die Interessen der Darbietenden als auch die der Anlieger, Passanten und schutzwürdigen Einrichtungen gewahrt. Zudem wird dem Charakter der Straßenmusik, die im klassischen Sinne von einer steten Ortsveränderung lebt, Nachdruck verliehen.
- Die im Absatz 4 getroffene Regelung der zeitlichen Beschränkung der Darbietung von Straßenmusik letztlich schützt die allgemein übliche Mittagszeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, in der auch Beschäftigte Büros und Geschäfte verlassen, um zu Tisch zu gehen oder eine kurzzeitige Pause zu genießen. Diese der Erholung und Regenerierung vorbehaltene Zeit soll nicht durch vermeidbare, störende Geräuschbelastungen beeinträchtigt werden.

Mit dem Eintreten der Nachtzeit um 22:00 Uhr soll auch die Fortsetzung der Darbietung von Straßenmusik unterbunden werden. Straßenmusik als prägendes Element innerstädtischen Lebens soll auch während der Zeit des feierabendlichen Bummels zur Erbauung und Entspannung beitragen. Ab 22:00 Uhr gilt es jedoch, für die Anwohner der Innenstadt eine ungestörte Nachtruhe zu gewährleisten. Die verbleibende Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 22:00 Uhr (also insgesamt 10 Stunden) ist zur Darbietung von Straßenmusik in ihrer Vielfalt ausreichend. Die zeitliche Beschränkung korrespondiert im Übrigen mit der Regelung im § 10 Abs. 1 PolVO, wonach in der Mittagszeit lärmintensive Arbeiten untersagt sind.

- Von der Darbietung der Straßenmusik ausgenommen werden durch die Regelung im Absatz 4 ferner die „Stillen Feiertage“ nach § 6 des Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen. Die darbotene Musik ist weitestgehend nicht vereinbar mit dem ernsten Charakter dieser Tage.

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

- Gewerbeordnung (GewO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, (BGBl.I S. 202)
- Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

Ordnungsamt
Veranstaltungsstelle

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Str. 118 - 136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt
Veranstaltungsstelle
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8696

§ 8 a Durchführung von Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, sollte diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde des Ordnungsamtes als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des unter www.leipzig.de eingestellten Formulars „Veranstaltungsanzeige“ schriftlich anzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Der vorstehende Absatz ist nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondereländesrechtliche oder kommunalrechtliche Vorschriften bestehen.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

Die Ergänzung der Polizeiverordnung mit der genannten Regelung soll die Gefahrenprävention im Veranstaltungsbereich verbessern und gleichzeitig den Veranstaltern auch als Angebot einer behördlichen Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Einholung von Genehmigungen für Veranstaltungen oder auch hinsichtlich der Erstellung von Sicherheitskonzepten dienen, zumal wenn zu diesen mehr als 200 Personen erwartet werden und daraus resultierend höhere Anforderungen an bereits in der Vorbereitung zu berücksichtigende Belange von Sicherheit und Ordnung erwachsen. So können im Zusammenwirken mit den Veranstaltern veranstaltungsimmanente Gefahren und Risiken minimiert und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer besser gewährleistet werden.

Was ist unter folgendem Begriff zu verstehen?

► Veranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne der Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Vergnügungen, die mit der Darbietung von Musik, Schauspiel oder anderen Vergnügungen einher gehen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden.

Die Anzeige sollte erfolgen, außer für die Veranstaltung sind Sondererlaubnisse bzw. gesonderte Genehmigungen notwendig, denn dann müssen die behördlichen Entscheidungen vor Beginn der Veranstaltung zwingend vorliegen.

Was Sollte man sonst noch wissen?

- Das Anzeigeverfahren soll für mögliche Probleme sensibilisieren und einen Weg aufzeigen, wie diese – beispielsweise im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes – ggf. bereits im Vorfeld lösbar sind. Von der Regelung werden zudem nur solche Veranstaltungen erfasst, von denen auf Grund der größeren zu erwartenden Teilnehmerzahl eine höhere Gefahr ausgehen kann.
- Das für die Anzeige zu verwendende Formular ist unter www.leipzig.de/formulare, Suchbegriff: „Veranstaltung“ eingestellt.

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Regelung“. Es besteht keine rechtliche Grundlage, die Veranstalter zu der zwingenden Anzeige von Veranstaltungen zu bewegen. Es liegt jedoch sowohl in deren Interesse als auch im Interesse der Veranstaltungsteilnehmer und Anlieger, die Anzeige zur weitgehenden Vermeidung von Problemen bei der Durchführung solcher Events vorzunehmen und dadurch auch bereits im Vorfeld mit der Behörde zur Abstimmung zu möglichen Problemen in Kontakt zu treten.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

Ordnungsamt
Veranstaltungsstelle

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Str. 118 - 136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Veranstaltungsstelle
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8696

www.leipzig.de/versammlung

§ 9 Lagerfeuer und Grillen

(1) Das Abbrennen und Unterhalten von Lagerfeuern ist ab einer Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher verboten.

(2) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen ist nur unter Verwendung von handelsüblichen Geräten und Brennstoffen und nur dann gestattet, wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind und keine Abfälle verbrannt werden. Ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Die bisherige Regelung umfasste auch sogenannte Brauch-
tumsfeuer. Diese werden von der vorliegenden Änderung nicht mehr
umfasst. Brauchtümer (z. B. Osterfeuer, Feuer zur Walpurgisnacht)
werden lediglich regional begrenzt gepflegt. In der Stadt Leipzig
liegen solche historisch gewachsenen Brauchtümer nicht vor.
Feuer – auch wenn sie an Tagen stattfinden, an denen anderenorts
die Veranstaltung traditionell erfolgt – sind somit klassische Lager-
feuer und dienen als solche nicht einer Brauchtumpflege.
Die bisherige Regelung ließ die irri-
ge Annahme zu, sich hinsichtlich
der Veranstaltung auf ein Brauchtum berufen zu können.
- Ebenfalls nicht mehr geregelt ist der Erlaubnisvorbehalt für das
Abbrennen von Lagerfeuern durch die Kreispolizeibehörde.
Seitens der zuständigen Fachbehörden – Branddirektion, Amt für
Stadtgrün und Gewässer sowie Amt für Umweltschutz – wird keine
allgemeine Gefahrenlage gesehen, die eine solche Erlaubnispflicht
weiterhin begründet.
- Das Verbot des Entzündens und Abbrennens von Lagerfeuern ab
einer Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher für das gesamte Stadt-
gebiet begründet sich mit der nach längerer Trockenheit allgemein
steigenden Brandgefahr, nicht nur für Wälder, sondern für alle
brennbaren Stoffe, Gebäude und Flächen. Mit der Neuregelung
erfolgt gleichzeitig die Anpassung der Systematik der Gefahrenstufen
an die aktuelle Gesetzeslage wonach für die Gefahrenstufen vier und
fünf besondere Verhaltensregeln gelten.

- Obwohl der Schutz Dritter vor erheblichen Belästigungen – auch bei beliebten Freizeitaktivitäten wie dem Abbrennen von Lagerfeuern oder dem Grillen – selbstverständlich sein sollte, zeigt sich im täglichen Miteinander leider noch zu oft ein anderes Bild. Beschwerden und Privatanzeigen, die dem Ordnungsamt zugehen, belegen, dass das Grundprinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme noch nicht von allen Bürgern verinnerlicht wurde. Deshalb ist es notwendig, durch die Aufnahme einer entsprechenden eindeutigen Regelung in die PoVO, die Allgemeinheit auch auf diesem Weg für die Erfordernisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu sensibilisieren und die Einhaltung von Grenzen einzufordern.

Der Hinweis auf die seitens der Stadt Leipzig unterbreiteten Angebote, hierzu auch die ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätze zu nutzen, auch wenn diese nicht mehr als Anlage und damit als Bestandteil der PoVO aufgeführt werden, unterstreicht dieses Anliegen. Hinweis zu den Standortübersichten siehe Seite 41 unten, letzter Punkt.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Lagerfeuer

- An einem festen Ort unter freiem Himmel entfacht und unterhaltenes Holzfeuer, das dem Kochen (Braten), Aufwärmen oder dem geselligen Zusammensein von Personen als Stimmungselement dient.
- Unter diesen Begriff fallen nicht: mit üblichen Brennmaterialien (Holz, Holzkohle, Grillbriketts, Kohle o. ä.) entfachttes Feuer in handelsüblichen Vorrichtungen wie z. B.: Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen, Feuerschalen usw., denn diese bedürfen keiner behördlichen Erlaubnis.
- Materialien wie beschichtetes Holz, Möbelstücke, Papier und Pappe, Plaststoffe, Stoffgewebe u. ä. sind Abfall und kein Brennmaterial. Ihre Verwendung ist verboten. Sie sollten statt dessen über Wertstoffsammelstellen, Deponien bzw. das Dualsystem oder Restmüll entsorgt werden.

► Waldbrandwarnstufe

- Die Waldbrandgefährdung wird in Deutschland durch verschiedene Waldbrandgefahrenindizes oder Waldbrandgefahrenklassen ermittelt und unter dem Begriff „Waldbrandwarnstufe“ veröffentlicht. Dies dient vor allem der Prävention.
- Die Vorgehensweise und Einteilung sind regional unterschiedlich. Die Bundesländer können hierzu Waldbrandschutzverordnungen erlassen. Der Freistaat Sachsen hat davon keinen Gebrauch gemacht. Die regionalisierte Ermittlung und Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufen für den Freistaat Sachsen erfolgt im Rahmen des hoheitlichen Waldbrandwarndienstes des Deutschen Wetterdienstes (DWD).
- Nach der internationalen Gefährdungseinteilung gibt es fünf Stufen (1 bis 5), wobei Stufe 5 die höchste Gefährdung anzeigt.
- Die aktuelle Gefährdungsstufe ist bei der örtlichen Feuerwehr oder dem DWD zu erfahren. Akute Waldbrandwarnstufen werden auch in den ortsüblichen Medien (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Internet u. ä.) bekannt gemacht.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten werden. Zudem sind das Rauchen und der Gebrauch der offenen Flamme (z. B. Kerzen, Feuerzeuge) untersagt.
- Grillen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist nicht grundsätzlich verboten. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wenn alle damit im Zusammenhang stehenden negativen Wirkungen auf die Umgebung und die Anlagen selbst vermieden werden und ein handelsüblicher Grill Verwendung findet.
- Interessierten stehen alternativ hierfür Grillplätze zur Verfügung, deren Standorte ortsüblich (z. B. im Amtsblatt und auf leipzig.de) bekannt gemacht werden. Größere Personengruppen sollten diese nutzen. Aktuelle Standortübersichten zu Grillplätzen in öffentlichen Grünanlagen sowie Grillplätzen und Feuerstellen im Leipziger Stadtwald finden Sie unter www.leipzig.de/stadtgruen. Folgen Sie der Navigationsübersicht im hellblauen Feld rechts: „Parks und Grünanlagen“ und weiter „Grillplätze und Feuerstellen“.

- Vor dem Abbrennen von Lagerfeuern sollte das abzubrennende Material nochmals umgeschichtet werden, wenn dieses bereits längere Zeit vor dem Abbrennen unberührt lagert. So soll verhindert werden, dass durch das Feuer im Holzstapel befindliche Wirbeltiere zu Schaden kommen.
- Soll auf öffentlich zugänglichen, aber in privater Nutzung befindlichen Flächen - wie den Strandbereichen des Kulkwitzer oder Cospodener Sees - gegrillt werden, ist zuvor vom Eigentümer oder Pächter/ Betreiber die Genehmigung einzuholen.

Was müssen Sie beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle beachten?

- Auf Grund der flächendeckend vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Leipzig grundsätzlich verboten.
- Eine Abgabe ist an den Wertstoffhöfen möglich. Standorte und Öffnungszeiten können unter der Rufnummer 0340 6571111 oder unter www.stadtreinigung-leipzig.de erfragt werden.
 - Die Abgabe von pflanzlichen Abfällen ist kostenpflichtig. Es können bis 1 m³ pro Anlieferung gegen Gartenabfall-Wertmarken (Verkauf in den Bürgerämtern) abgegeben werden.
 - Die Abgabe von Laub ist im Oktober und November kostenlos bis zu 1 m³ pro Anlieferung.
- Der Erwerb von Gartenabfallsäcken ist in den Bürgerämtern möglich. Eine Vereinbarung der Abholung von zu Hause kann unter der Rufnummer 0341 6571-402 getroffen werden.
- Gartenabfallcontainer (0,5 m³ Fassungsvermögen und größer) werden kostenpflichtig bereitgestellt und können unter der Rufnummer 0341 6571-450 angefordert werden.
- Ein kostenpflichtiger Häckslerdienst (Einsatz vor Ort einschließlich Bedienpersonal der Stadtreinigung Leipzig) kann unter der Rufnummer 0341 6571-402 bestellt werden.
- Die Nutzung der Biotonne für kleinere Mengen ist zulässig.

- Das Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren (auch nach Vorbehandlung, z. B. durch Häckseln oder Schreddern), auf dem Grundstück, auf dem die Pflanzenreste anfallen ist ökologisch sinnvoll.
- Bürger, welche aus objektiven Gründen eine der vorgenannten Entsorgungsmöglichkeiten nicht nutzen können, haben die Möglichkeit, einen Ausnahmeantrag zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu stellen.

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 09. 2002, (BGBl. I S. 3830)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 03.07.2007, (SächsGVBl. S. 321)
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992, (SächsGVBl. S. 137)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) vom 25.09.1994, (SächsGVBl. Nr. S. 1577)

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

► zu Lagerfeuern/Grillfeuern im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe

Amt für Stadtgrün und Gewässer

Hausanschrift:

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: stadtgruen.gewaesser@leipzig.de

Telefon: 0341 123-6099

Internet: www.leipzig.de/stadtgruen

- ▶ zum Verbrennen von Pflanzenabfällen

Amt für Umweltschutz

Abt. Abfall- / Bodenschutz-/Naturschutzrecht

SG Abfall- / Bodenschutzbehörde

Hausanschrift:

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I

Prager Straße 118 - 136

04317 Leipzig

E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Tel.: 0341 123-1660, -1669 oder –1670

- ▶ Merkblatt zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle

Das Amt für Umweltschutz hat aufgrund wiederkehrender Anfragen zum Thema „Entsorgung pflanzlicher Abfälle“ ein Merkblatt erarbeitet.

Dieses Merkblatt ist in den Bürgerämtern, an den Informationsständen der Bürgerberatungsstellen und im Umweltinformationszentrum erhältlich sowie unter leipzig.de (Suchwort: Abfall) abrufbar.

Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten

Welches grundsätzliche Anliegen wird verfolgt?

Lärmprobleme sind ein Dauerthema. Jeder Bürger ist ständig sowohl im Berufs- als auch im Privatleben mit den verschiedensten Geräuschkulissen konfrontiert. Lärm kann zu Stressreaktionen wie Nervosität und Kopfschmerzen führen und die Lebensqualität beeinträchtigen.

In einer von einer immer stärkeren Zunahme von technischem und sonstigem Lärm geprägten Umwelt muss daher sichergestellt werden, dass Ruhezeiten zur körperlichen und geistigen Regeneration des Menschen (vor allem Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen zur Verfügung stehen.

§ 10 Haus- und Gartenarbeit

(1) Außerhalb folgender Zeiten dürfen motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte nicht benutzt und lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden:

werktags (Montag bis Samstag)

von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr.

Darüber hinaus dürfen werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften der 32. BImSchV und die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Die Regelung dient insoweit der Abwehr abstrakter Gefahren für das vom Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasste Rechtsgut der Gesundheit durch lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten im privaten nachbarschaftlichen Bereich.
- Ein generelles Verbot der von § 10 Polizeiverordnung erfassten Tätigkeiten verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre im Übrigen lebensfremd. Um die Rechtmäßigkeit der

Vorschrift zu gewährleisten, dürfen daher solche Tätigkeiten nur in dem Umfang untersagt bzw. beschränkt werden, in dem sie eine unzumutbare Störung Dritter oder der Allgemeinheit verursachen und dies nicht höherrangigen Rechtsnormen – wie der 32. BImSchV - widerspricht.

- Der Verweis auf spezielle Regelungen für Gewerbetreibende in § 10 Abs. 2 Polizeiverordnung bezieht sich neben der 32. BImSchV auf möglicherweise weitergehende Beschränkungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, dem Arbeitszeitgesetz oder weiteren Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz. Daraus können sich Lärmschutzanforderungen ergeben, die über die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) hinausgehen und/oder von den Regelungen der Polizeiverordnung abweichen, diesen aber vorgehen.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten

- Handwerkliche Arbeiten, z. B. Stemmen, Hämmern, Bohren, Abrissarbeiten, Putzarbeiten, Reparaturarbeiten an oder in Gebäuden u. ä., Holzhacken, Pfähle in den Boden einschlagen, Sägen usw.
- Haus- und Gartenarbeiten unter Zuhilfenahme motorbetriebener Geräte siehe folgender Punkt.
- Ausschlaggebend ist, dass der verursachte Lärm außerhalb von Gebäuden durch andere Personen/die Allgemeinheit wahrgenommen wird und geeignet ist, diese erheblich zu stören oder zu belästigen.
- Eine Lärmverursachung, die ausschließlich im nachbarschaftlichen Bereich (z. B. zwischen einzelnen Wohneinheiten innerhalb von Gebäuden) vernehmbar ist, kann dagegen nur auf privatrechtlichen Wege geklärt werden.

► motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte

- alle Geräte, die gemäß § 7 (1) und im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind, wie beispielsweise Freischneider, Motorkettensägen, Heckenscheren, Rasenmäher, Laubbläser, Laubsammler, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer u. a.

- Die hierzu in § 10 PolVO enthaltenen Regelungen entsprechen den Maßgaben der 32. BImSchV und wurden lediglich im Interesse der Rechtsklarheit wiederholend aufgeführt.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Abweichungen von den genannten Vorschriften sind i. d. R. nur dann zulässig, wenn Arbeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich erforderlich werden (z. B. große Schäden durch Wasserrohrbruch, umzustürzen drohende Bäume, Brandbekämpfung u. ä.) bzw. wenn eine vorherige immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten eingeholt wurde.
- Jeder ist aufgefordert, auf das Ruhebedürfnis seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Nur wer selbst rücksichtsvoll handelt, kann erwarten, dass auch andere diese Grundvoraussetzung menschlichen Miteinanders beherzigen. Unter diesem Gesichtspunkt sollten auch die nachfolgenden Regelungen zu den §§ 11, 12, 16 (1) der PolVO betrachtet werden.

In welchen Rechtsvorschriften können Sie nachschlagen?

- Hierzu einschlägig ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit seinen Verordnungen - vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830)
- Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) vom 29.08.2002, (BGBl. I S. 3478), regelt maschinen- und gerätebezogen, wann die darin benannten Maschinen und Geräte benutzt werden dürfen. Die dort festgeschriebenen Zeiten wie auch die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm müssen im Übrigen auch von Gewerbetreibenden beachtet werden. Insofern ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, Arbeitsabläufe logistisch unter Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften zu planen, ungünstige schallverstärkende Verhältnisse zu berücksichtigen sowie nach technischen Möglichkeiten zu suchen, um den Lärm zu verringern.

- § 4 Abs. 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSfG) vom 10.11.1992, (SächsGVBl. S. 536),
- § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987, (BGBl. I S. 602)

§ 11 Wertstoffsammelbehälter

(1) Wertstoffsammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 –13:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr benutzt werden.

(2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Mit der Nutzung von Wertstoffsammelbehältern können störende Geräuschemissionen (insbesondere beim Einwerfen von Glas, geräuschvolles Öffnen der Containerabdeckung) verbunden sein. Auch diese stellen aufgrund der durch Lärm hervorrufbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen eine abstrakte Gefahr im Sinne des Polizeirechtes dar (siehe auch Erläuterungen vor § 10 PolVO), weshalb die Benutzung von Wertstoffsammelbehältern in einer Polizeiverordnung geregelt werden darf.
- Die festgesetzten Zeiten orientieren sich auch hier an der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (32. BImSchV) sowie dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 12 Außenbeschallung

(1) Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente, Megaphone und andere mechanische oder elektroakustische Geräte mit Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Das gilt nicht bei

1. Umzügen und Kundgebungen,
2. Märkten und Messen im Freien,
3. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
4. amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen - mit Ausnahme von Musikinstrumenten ohne Verstärkeranlage- zur Außenbeschallung, insbesondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen ist nicht gestattet. Unter Außenbeschallung wird in diesem Zusammenhang das Installieren von Lautsprecherquellen in oder an Gebäuden bzw. auf Freiflächen mit dem Ziel, der Beschallung eines außerhalb von Gebäuden befindlichen Bereiches verstanden.

(3) Die Kreispolizeibehörde kann auf Antrag, im Rahmen bundes- und landesrechtlicher Regelungen, bei Vorliegen eines besonderen Anlasses und für elektronisch verstärkte Musik, soweit diese live dargeboten wird, befristet Ausnahmegenehmigungen – gegebenenfalls unter Auflagen – erteilen.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Auch im öffentlichen Raum nimmt die Lärmbelastung zu.
- Werbeaktivitäten außerhalb von Geschäften, Gaststätten und anderen Einrichtungen werden oft von Lautsprecherdurchsagen und Musik bei voller Ausnutzung der gegebenen technischen Möglichkeiten begleitet. Hierzu werden beispielsweise Lautsprecherboxen im Eingangsbereich, an Gebäudefassaden u. ä. installiert mit dem Ziel, Kunden oder Gäste zum Besuch der betreffenden Einrichtung zu bewegen. Das führte häufig zu Störungen im gesellschaftlichen Zusammenleben oder in nachbarschaftlichen Verhältnissen.
- Die Regelung dient vorrangig der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrages aus Artikel 2 Absatz 2, Satz 1 GG, den Schutz der Gesundheit vor unzumutbaren Lärmbelastungen im öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten (siehe auch § 10 der PoVO).

- Ziel ist es, einerseits übermäßiger Lärmverursachung zu begegnen, andererseits aber kulturelle, gewerbliche und Freizeitaktivitäten als unabdingbaren Bestandteil der modernen Lebensqualität nicht über Gebühr zu beschränken.
- Während § 12 Absatz 1, Satz 1 PolVO darauf zielt, durch rücksichtsvolle Benutzung der genannten Lauterzeugungsquellen Lärmbelastungen zu vermeiden, beabsichtigt § 12 Absatz 2 einen Schutz vor Dauerbeschallung durch einzelne, sich ggf. abwechselnde oder überlagernde Lärmquellen.
- Aus der Entwicklung der letzten Jahre ergab sich zunächst Regelungsbedarf hinsichtlich der Außenbeschallung an Handelseinrichtungen und Gaststätten, vor allem in mehrfach beschallten Ladenstraßen und Kneipenmeilen, wo Anwohner, Anlieger und Passanten permanenter Lärmbelästigung ausgesetzt sind.
- Eine solche Regelung schränkt zwar unternehmerische Aktivitäten im gewissen Umfang ein, ist aber schon deshalb angemessen, weil durch eine Außenbeschallung die betriebliche (Werbe-)Aktivität von innen nach außen verlagert wird und somit der öffentliche Raum de facto für eine Betriebserweiterung genutzt wird.
- Ungeachtet dessen müssen befristete Ausnahmen möglich sein, um auch den Belangen der Gewerbetreibenden gerecht zu werden.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Die Norm erfasst somit nicht jeglichen Lärm. Regelungskompetenz besteht nur für Störungen durch Lärm, die im öffentlichen Verkehrsraum wirken und die Allgemeinheit beeinträchtigen.
- Spezialgesetzliche Regelungen gehen auch hier der Polizeiverordnung vor.
- Veranstaltungsstätten wie Diskotheken, Gaststätten mit regelmäßiger Live-Musik u. ä. Einrichtungen werden im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich Eignung von Standort und Betriebsräumen abschließend geprüft. Die Nutzungsart wird in der Baugenehmigung festgeschrieben.
- Mit In-Kraft-Treten des Sächsischen Gaststättengesetzes ist die Erlaubnispflicht entfallen. Lärmbezogene Auflagen aus bestands-

kräftig erteilten Erlaubnissen gelten als Fachrecht der Umweltschutzbehörden fort. Die Polizeiverordnung greift insofern für diese Fälle nicht. Auch für alle übrigen Fälle, zu denen hinsichtlich Lärmschutz kein spezielles Recht (z. B. Baurecht) greift, sind die Umweltschutzbehörden erster Ansprechpartner.

- Übermäßige, die Allgemeinheit (d. h. Es müssen mehrere Personen von der Störung betroffen sein) belästigende Lärmverursachung ist bereits nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße ahndbar.
- Störungen durch Lärm im häuslichen Umfeld unterfallen in der Regel dem Privatrecht. Auftretende Probleme müssen demgemäß zwischen den betroffenen Parteien zivilrechtlich geklärt werden. Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt.
- Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, sollte sehr laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer „genossen“ werden. Vorteilhafter - auch für die eigenen Ohren - ist aber, die Zimmerlautstärke nicht zu überschreiten.
- Bei Feiern in den eigenen vier Wänden sollten die Nachbarn vorher unterrichtet und um Verständnis gebeten werden, damit unnötige Verärgerung vermieden wird. Dennoch bedeutet die Ankündigung einer Feier keinen Freibrief für übermäßigen Lärm. Wer feiert, sollte immer dafür sorgen, dass die Musik auf Zimmerlautstärke bleibt und die Fenster und Türen geschlossen sind.

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503)
- § 117 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987, (BGBl. I S. 602)

Welche Behörde ist fachlich zuständig?

In erster Linie ist das Amt für Umweltschutz als fachlich zuständige Behörde mit der Lärmproblematik befasst und kann insofern sachgerechte Entscheidungen zu möglichen Ausnahmeregelungen treffen. Für Sachverhalte, zu denen weitere Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Freisitze) wird in diesem Rahmen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 3 PoVO durch die jeweils zuständige Erlaubnis erteilende Behörde geprüft und entschieden, um eine Vereinfachung für den Antragsteller zu erreichen.

§ 13 Böller- und Salutschießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Kreispolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Das Schießen mit einem Böller bzw. das Salutschießen mit Schwarzpulver außerhalb von Schießstätten sind im Waffengesetz nicht normiert, so dass eine Regelungslücke besteht.
- Ziel der Regelung ist daher, ein unkontrolliertes Böllern am Tag und insbesondere zu Nachtzeiten durch den Erlaubnisvorbehalt zu vermeiden, wodurch das vom Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasste Rechtsgut der Gesundheit geschützt werden soll.
- Salutschießen oder Böllern verursacht erhebliche Lärmemissionen, die zu physischen oder psychischen gesundheitlichen Schädigungen führen können, sofern nicht notwendige Schutzvorkehrungen getroffen werden.
- Besondere Berücksichtigung verdienen in diesem Zusammenhang besonders schützenswerte Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Kindereinrichtungen und Krankenhäuser.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Böller

Böller sind Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird, die also ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind. Sie müssen mit einem amtlichen Beschusszeichen versehen sein und vor Ablauf von jeweils fünf Jahren einer Wiederholungsprüfung unterzogen werden. Böller können sein: Handböller (auch Schaftböller), Standböller, Vorderlader-Böller-Kanonen, Salutkanonen mit Kartuschen.

► Vorderladerwaffen

Vorderladerwaffen sind Schusswaffen, bei denen Treibmittel und Geschosse nur von vorne durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können. Wird die Waffe nur mit Treibmittel (z. B. Schwarzpulver) geladen, dient diese Ladung zum Salutschießen (ohne Projektil).

► Salutschießen

Salutschießen ist die ehrende Begrüßung von Repräsentanten und Würdenträgern durch protokollarisch festgelegtes Abschießen von Böllern bzw. Salutmunition.

► Schwarzpulver

Das zu verwendende Pulver (i. d. R. Schwarzpulver) wird nach dem Sprengstoffgesetz als „explosionsgefährlicher Stoff“ kategorisiert und unterliegt im nichtgewerblichen Bereich für den Umgang, Besitz und Erwerb dem Erlaubnisvorbehalt nach § 27 Abs. 1 SprengG.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

► Silvesterböller

Dem Begriff Böller sind nicht die umgangssprachlich als „Silvesterböller“ bezeichneten pyrotechnischen Erzeugnisse der Kategorie 2 (Klassifizierung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung), die im Einzelhandel zum Verkauf angeboten werden, gleichzusetzen. Ihre Explosionsgefährlichkeit ist durch die Zusammenstellung der Stoffe gemindert. Weitere Hinweise zu Feuerwerken sind unter § 14 PoVO zu finden.

Hinweise:

- Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb des befriedeten Besitzums - auch mit Schreckschusswaffen - ist verboten.
- Ein befriedetes Besitztum i. S. v. § 123 Abs. 1 StGB ist ein Grundstück, wenn der Berechtigte dieses in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (z. B. Mauern, Zäune) gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert hat (vgl. Amelung, NJW 1986, 2078).

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe - Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10.09.2002, (BGBl. I S. 3518)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991, (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010, (BGBl. I S. 1643)
- Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002, (BGBl. I S. 3970)
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AwaffV) vom 27.10.2003, (BGBl. I S. 2123)
- Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003)
- Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 09. 2002, (BGBl. I S. 3830)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSfG) vom 10.11.1992, (SächsGVBl. S. 536)

Wo erhalten Sie die Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen?

Stadt Leipzig, Ordnungsamt,
Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Str. 118-136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8674, -8675

§ 14 Feuerwerke der Kategorie IV

- (1) Im Allgemeinen ist für Feuerwerke der Kategorie IV die späteste Abbrandzeit für die Monate September bis April 22:00 Uhr und für die Monate Mai bis August 23:00 Uhr.
- (2) Die Kreispolizeibehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und Auflagen erteilen.
- (3) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und dessen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Nach wie vor besteht ein Trend, Ereignisse jeglicher Art durch ein Feuerwerk „krönen“ zu wollen. Anwohner bevorzugter Abbrandorte sind auf diese Weise regelmäßig mit den erheblichen Lärmemissionen zur Schlafenszeit konfrontiert, denn Feuerwerke finden zumeist in den Abend- und Nachtstunden statt, in denen allerdings – vor allem nach 22:00 Uhr – ein besonderes Ruhebedürfnis besteht.
- Der berechtigte Wunsch nach ungestörter Nachtruhe machte eine Regelung zur spätesten Abbrandzeit für diese sogenannten „Großfeuerwerke“ erforderlich. Dabei war ein sinnvoller Kompromiss zu finden, der den teilweise widerstreitenden Interessen von Anwohnern und Veranstaltern weitestgehend Rechnung trägt.
- Entsprechend der Regelungen in der Anlage 1.3 zur Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengVO) sind für Feuerwerke der Kategorie 4 maximal zulässige Abbrandzeiten vorbehaltlich fehlender Regelungen in Ortssatzungen festzulegen, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde.
- Eine darüber hinaus gehende Ermächtigung zur Regelung von Abbrandzeiten von Feuerwerken der anderen Kategorien besteht nicht, da für diese Kategorien vom Gesetzgeber bereits abschließende Festlegungen getroffen wurden.

Was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:

► Großfeuerwerke

- Sogenannte „Großfeuerwerke“ sind überwiegend Feuerwerke bzw. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4.
- Sie können sich aus Bodenfeuerwerken und Höhenfeuerwerken zusammensetzen, deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und sind in dieser Form – verbunden mit meist barocker Musik - die klassische Form in Europa.
- Diese pyrotechnischen Erzeugnisse dürfen nach § 6 Abs. 6 1. SprengV nur von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder 27 SprengG bzw. Inhabern eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG abgebrannt werden.

► Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1, 2 und 3

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und für den Gebrauch in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind. Diese können das ganze Jahr über gekauft und verwendet werden (z. B. sogenannte Knallbonbons, Tischfeuerwerke, Sternchenfeuer u. a.).
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (sogenanntes Silvesterfeuerwerk). Nach § 22 Abs. 1 der 1. SprengV dürfen diese Gegenstände dem Verbraucher nur vom 29. bis 31. Dezember verkauft und gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV nur am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verwendet werden.
- In der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember dürfen diese pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV abgebrannt werden. Die Ausnahmegewilligung wird nur bei Vorliegen eines begründeten Anlasses erteilt. Sie kann von jeder volljährigen Person beantragt werden. Der Anlass ist bei Antragstellung schriftlich und ausführlich zu begründen.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 3 sind Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Sie dürfen nur von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG bzw. Inhabern eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG abgebrannt werden.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe - Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10.09.2002, (BGBl. I S. 3518)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991, (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010, (BGBl. I S. 1643)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSfG) vom 10.11.1992, (SächsGVBl. S. 536)

Wo erhalten Sie die Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 PoIVO und/oder die Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2?

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Str. 118-136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8684

Hausnummern

§ 15 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummer ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes oder, sofern dies zeitlich der Fertigstellung vorgeht, ab dem Tag der Nutzung anzubringen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus ein-nummeriert ist, deutlich lesbar sein. Sie soll auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Hausnummer ist an der der zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grund-stückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstück-seingang angebracht werden.

(3) Die Hauseigentümer haben die Hausnummernschilder instand zu halten, unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Schilder mit nicht von der Gemeindefestgesetzten Hausnummern dürfen nicht an-gebracht werden und sind zu entfernen.

(4) Die dem Hauseigentümer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Ver-pflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, den Nutznießer und den Eigenbesitzer.

(5) Die Kreispolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Die rechtliche Grundlage für die Nummerierung von Grundstücken ergibt sich aus § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches.
- Landesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 126 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches, die eine Regelung der Hausnummerierung zum Gegenstand haben und dann auch gestalterische Aspekte wie Form und Größe beinhalten könnten, wurden bisher im Freistaat Sachsen nicht erlassen.

- Das Anbringen und Erhalten deutlich sichtbarer Hausnummern dient im Hinblick auf eine schnellstmögliche Anfahrt von Rettungsdiensten und Feuerwehr dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum und damit der öffentlichen Sicherheit.
- Es ist daher nicht unverhältnismäßig, die Art und Weise des Anbringens unter diesem Gesichtspunkt somit weiterhin detailliert zu regeln.
- Im begründeten Einzelfall besteht daher auch die Möglichkeit, nach Maßgabe der konkreten Situation weitergehende Anordnungen (beispielsweise das Anbringen beleuchteter Hausnummern in unzureichend ausgeleuchteten Bereichen) zu treffen.
- Grundstücks- und Hauseigentümer nummerieren ihre Grundstücke oftmals eigenmächtig, wenn diese als Wochenend- oder Gartengrundstücke genutzt werden und an öffentlichen Straßen anliegen. Im Gegensatz zum Tatbestand fehlender oder falsch angebrachter Hausnummernschilder können derartige Tatbestände, bei denen Eigentümer Schilder mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern trotz Aufforderung nicht entfernen, mangels Regelung in der Polizeiverordnung bisher nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Da es sich hierbei nicht nur um Einzelfälle handelt, wurde der Tatbestand in die Polizeiverordnung aufgenommen und damit auch die Grundlage für eine Ahndung von Verstößen geschaffen.
- Als Soll-Vorschrift wurde aufgenommen, dass die Hausnummern auch bei Dunkelheit lesbar sein sollen, da es nach Aussage der Branddirektion beim Einsatz des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr in der Nacht regelmäßig zu Verzögerungen kommt, weil Hausnummern in der Dunkelheit nicht lesbar sind. Wegen fehlender Rechtsgrundlage können die Verantwortlichen nicht mit der Anbringung von z. B. hinterleuchteten Schildern beauftragt werden. Es bleibt in der Verantwortung eines jeden Hauseigentümers, Schilder zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohner eines Grundstückes anzubringen, die auch bei Dunkelheit leicht erkennbar sind. Die Vorschrift ist aber geeignet, dafür zu sensibilisieren.

Wer ist für die Vergabe von Hausnummern bzw. für weitere Informationen Ihr Ansprechpartner?

Amt für Statistik und Wahlen, Abt. Information

Hausanschrift:

Stadthaus

Burgplatz 1, 04109 Leipzig

Tel.: 0341 123-2849, - 2843

www.leipzig.de/statistik

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 16 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, unterliegt der Erlaubnispflicht der Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünanlagen und Kinderspielplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Kreispolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Anders als beispielsweise in ländlichen Gebieten erwächst in städtischen Ballungszentren aus der Haltung von Tieren durchaus ein besonderes Gefährdungspotential. So werden u. a. immer häufiger exotische Tiere in Wohnungen gehalten (z. B. Schlangen, Spinnen, Echsen), die bei nicht artgerechter Haltung dem Tierhalter entweichen und andere Personen gefährden können.

- Mit der vorliegenden Fassung des § 16 soll insbesondere dem daraus erwachsenden Schutzbedürfnis gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen des Lebensumfeldes Rechnung getragen werden. Sofern nicht – wie im Falle gefährlicher Hunde – spezialgesetzlich abschließend geregelt, war daher über die allgemeinen in Absatz 1 festgeschriebenen Grundsätze hinaus in Absatz 2 eine Vorschrift aufzunehmen, die durch den Erlaubnis- und Auflagenvorbehalt eine wirksame Einflussnahme und Kontrolle der Haltung gefährlicher Tierarten gewährleistet. Zu beachten ist jedoch, dass für die Haltung von Tieren in Tierparks, Zoos oder Zirkussen speziellere Regelungen gelten, die dieser PolVO vorgehen.
- Seit Jahrhunderten ist der Hund ein treuer, zuverlässiger Weggefährte des Menschen. Aber nur durch eine sachkundige, tiergerechte Erziehung und Haltung wird ein Hund zum verlässlichen und liebenswerten Partner. Dazu gehört vor allem auch ein umsichtiger Umgang mit dem Hund in öffentlichen Bereichen. Letztendlich schädigt das verantwortungslose Verhalten einiger Hundebesitzer auch das Ansehen anderer Hundehalter.
- Vermehrte tragische Angriffe von Hunden auf Menschen machten verschärfte gesetzliche Bestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden notwendig.
- Das Gebot, alle Hunde anzuleinen und nur durch geeignete Personen führen zu lassen, verliert angesichts dessen jedoch nicht an Bedeutung. Selbst der wohlerzogene Hund aktiviert bei unvorhersehbaren und untrainierten Stresssituationen seinen Selbstschutzzinstinkt und wird in seinen Reaktionen für den Menschen unberechenbar (Unfälle mit Hunden u. a.). Insofern sind Kinder und unter bestimmten Umständen auch ältere Menschen, als auch unter Rauschmitteln stehende Personen nicht in jedem Falle zur Führung eines Hundes geeignet. Dabei können auch recht kleine Hunde – so sie nicht beherrscht werden – zumindest eine Unfallgefahr darstellen.
- Die Neufassung des § 16 (3) ist erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Hundeführer ihren Hund – z. B. bis zum Supermarkt oder zur Parkbank – ordnungsgemäß an der Leine führen, dann jedoch ihr Tier ableinen und ungesichert am Ort zurücklassen oder der Hund hält sich nicht angeleint neben seinem Führer auf. Die bisherige Formulierung des alten § 16 (3) ließ hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des „Führens“ eines Hundes Zweifel zu und war deshalb im Interesse der Rechtsklarheit nachzubessern.

Die nunmehr vorgesehene ergänzende Formulierung „... oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden ...“ schließt diese Lücke und schafft Rechtssicherheit.

- Mit gleicher Intention war dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung zu tragen, z. B. durch das für Spielplätze festgeschriebene Betretungsverbot.
- Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes und öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen durch Tierkot (nicht nur durch Hunde verursacht) sind nach wie vor ein ständiges Ärgernis als auch ein ernst zu nehmendes hygienisches Problem, dem durch die bislang geltende Beseitigungspflicht allein nicht wirksam genug beizukommen war.
- Ergänzt wurde die Vorschrift daher durch die Mitführungspflicht eines geeigneten Hilfsmittels für Aufnahme und Transport abgelegten Tierkotes als Voraussetzung dafür, dass der Tierhalter oder -führer der Beseitigungspflicht auch tatsächlich und unverzüglich nachkommen kann.
- Aufzunehmen war ferner eine Verpflichtung, die mitgeführten Hilfsmittel auf Verlangen vorzuweisen, da nur so eine wirksame Durchsetzung der Norm ermöglicht wird.

Was Sie unter folgendem Begriff verstehen:

► geeignetes Hilfsmittel

- Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und Form des zur Aufnahme von abgelegten Kot der Vierbeiner ausgewählten Hilfsmittels werden nicht gestellt.
- Erfahrungswerte lassen das bewährte „Tütchen“ als die praktikabelste Lösung erscheinen. Bei der Auswahl des Materials ist zum eigenen Schutz wasserundurchlässiges Material zu empfehlen.
- Empfehlenswert ist das Mitführen mehrerer „Tütchen“ da der Hundeführer damit rechnen muss, dass sein Tier auch mehrmals Tierkot ablegt, der beseitigt werden muss.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

► Als Halter gefährlicher Tiere

- Zu den im Abs. 2 genannten Tieren zählen auch u. a. Würgeschlangen, Vogelspinnen, Taranteln, Skorpione, Alligatoren, Luchse und Wölfe.
- Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Erlaubnis vor Anschaffung eines solchen Tieres eingeholt werden muss. Wer bereits im Besitz eines gefährlichen Tieres ist, muss dies zumindest unverzüglich anzeigen.
- Der Antrag bzw. die Anzeige muss neben den persönlichen Angaben des Tierhalters Angaben zu Art, Größe, Anzahl und Unterbringung der Tiere enthalten.
Grundsätzlich erfolgt eine Ortsbesichtigung zu artgerechter Unterbringung und Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften durch die Kreispolizeibehörde.
- Ferner empfiehlt sich im Zusammenhang mit einer Haltung gefährlicher Tiere und ggf. hieraus erforderlicher Schadensregulierungen ein ausreichender Versicherungsschutz.

► Besonderheiten zu Blindenführhunden

- In diesem Zusammenhang ist die besondere Stellung eines ausgebildeten „Blindenführhundes“ hervorzuheben.
- Blindenführhunde werden sich aufgrund der absolvierten Ausbildung nicht immer so verhalten, wie es von anderen Hunden erwartet werden kann.
- So wird z. B. ein „Blindenführhund“ angeleint keinen Kot absetzen.
- Somit ist der Halter bzw. Führer des Tieres zum Ableinen gezwungen.
- Ebenso sollte mit Rücksicht auf die gesundheitliche Einschränkung von blinden bzw. stark sehgeschädigten Personen die Aufnahme des abgesetzten Kots nicht verlangt werden.
- Toleranz zu üben, wenn sich dieser Personenkreis mit ihrem treuen Vierbeiner eine Bank auf einem Kinderspielplatz zum Verweilen ausgewählt hat, ist in dieser Situation sicher angebracht.

► Besonderheiten zu Jagdhunden

Nach einem entsprechenden Hinweis durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadforsten, wurde die Nennung der Hunde, für die die Regelung des § 16 (3) nicht bzw. in besonderen Situationen nicht zutrifft, um Jagdhunde im Einsatz ergänzt, da – u. a. auf Grund der zunehmenden Ausbreitung der Wildpopulation auch im Stadtgebiet – bei Bedarf Jagdhunde auch außerhalb des Waldes eingesetzt werden müssen.

► Hundesteuer

- Bitte vergessen Sie nicht Ihre Anmeldung zur Hundesteuer.
- Die An-, Um- und Abmeldung kann wohnortnah im Bürgeramt vorgenommen werden.

► Zur Entsorgung des aufgenommenen Tierkots

- Die Entsorgung von Hundekot in die häusliche Restabfalltonne ist gestattet und sollte favorisiert werden.
- Auch die Entsorgung des mit Hundekot gefüllten „Tütchens“ in die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallkörbe ist grundsätzlich möglich.
- Allerdings sollte auf einen ausreichenden Verschluss des „Tütchens“ (z. B. oberen Tütenrand zusammendrehen oder mehrfach umschlagen) geachtet werden. Unbeteiligte Dritte, die durch austretenden Geruch belästigt werden könnten und die Mitarbeiter der Stadtreinigung, die die Behältnisse manuell entleeren müssen, werden es Ihnen danken.
- Bei Entsorgung des Kots in die häusliche Toilette ist selbstverständlich nur der Inhalt des „Tütchens“ in der Toilette zu entsorgen. Andere Materialien wie Plaste oder gummiertes Papier gehören in den Restmüll. Der Einwurf dieser Materialien würde zu erheblichen Störungen innerhalb der Kanalisation und während des Klärvorganges führen.
- Auch auf ausgewiesenen Freilaufflächen für Hunde, den sogenannten „Hundewiesen“, ist der Kot der Tiere umgehend zu entfernen. An jedem dieser Standorte befindet sich mindestens ein markierter Behälter, in dem die „Hinterlassenschaft“ entsorgt werden kann. Die Standorte der Freilaufflächen für Hunde werden ortsüblich (z. B. im Amtsblatt und auf leipzig.de) bekannt gemacht. Eine aktuelle Übersicht zu den Freilaufstandorten für Hunde finden Sie unter www.leipzig.de/ordnung. Folgen Sie der Navigations-

übersicht im hellblauen Feld rechts: "Hundekontrollen und Konsequenzen" und weiter "Freilaufstandorte für Hunde".

Unter www.leipzig.de/stadtplan können Sie die Freilaufstandorte für Hunde einsehen (Themenbaum "Freizeit, Kultur und Tourismus" ankreuzen und darunter Hundefreilaufflächen ankreuzen und nicht benötigte Felder, außer Stadtplan, deaktivieren).

- ▶ Beseitigung von Verunreinigungen bei größeren Tieren
 - Ebenso zielt die Regelung auf die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Urin von Pferden, an von Passanten stark frequentierten Haltepunkten von Droschken o. ä. ab (z. B. Wegspülen der Ausscheidung mit Wasser).
 - Reiter, die mit ihren Tieren öffentlichen Verkehrsraum nutzen (Wege und Straßen, die nicht als Reitwege ausgewiesen sind), unterliegen ebenso der unverzüglichen Beseitigungspflicht von Verunreinigungen durch Kot.

Welche weiteren Rechtsvorschriften müssen Sie beachten?

- Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) des Bundesministeriums für Verbraucherschutz vom 02.05.2001, (BGBl. I S.838)
- Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000, (SächsGVBl. S. 358)

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte zu gefährlichen Tieren?

Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt
Sicherheitsbehörde
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8673

Kontakte der Bürgerämter der Stadt Leipzig

Auf der Seite www.leipzig.de/buergeramt finden Sie Informationen zu den Standorten, Öffnungszeiten sowie zur An- und Abmeldepflicht für Hunde bzw. zur Hundesteuer.

§ 17 Tauben

(1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

(2) Taubenzeckenbefall ist der Kreispolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Taubenzeckenbekämpfung erfolgen durch die Kreispolizeibehörde auf der Grundlage von Einzelanordnungen gegenüber den Grundstückseigentümern und sonstigen Pflichtigen.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Die im Absatz 2 aufgenommene Anzeigepflicht gegenüber der Kreispolizeibehörde soll diese in die Lage versetzen, sofortige wirksame Anordnungen zur Bekämpfung treffen zu können.
- Zu viele Tauben auf zu engem Raum sind ein menschengemachtes Problem.
- Höchstzahlen treten infolge guten Futterangebots in Stadtkernen auf.
- Eine überdurchschnittliche Population an Tauben schadet letztendlich den Tieren.
- Die Tiere leiden unter damit verbundenem Dauerstress, Krankheiten und Parasiten treten häufiger auf, die Jungensterblichkeit der Tiere steigt bis auf 90 Prozent im ersten Lebensjahr.
- Mit zu vielen Tauben kommt es zu Lärm- und Geruchsbelästigungen der Stadtbewohner, Taubendreck an Gebäuden.
- Sie verlieren die Scheu vor den Menschen und werden unfreiwillig zum Krankheitsüberträger.
- Prinzipiell können alle Tiere, so auch Tauben, Krankheitserreger an oder in sich tragen. So ist nicht auszuschließen, dass z. B. Ornithoseerreger (sogen. Papageienkrankheit), Salmonellen oder Sporen von Schimmelpilzen übertragen werden können.
- Somit besteht Infektionsgefahr, wenn z. B. auf Märkten und in Straßencafés Lebensmittel durch umherfliegende Tiere verschmutzt werden.

- Verschmutzungen / Verunreinigungen mit Taubenkot im öffentlichen Bereich stellen zudem auch ein hygienisches und ästhetisches Problem dar.
- Das häufig in Grünanlagen gestreute Futter für Tauben und andere Vögel führt – aufgrund der großen Anzahl der Tiere – zu Schädigungen der Bepflanzung, was wiederum zur erforderlichen Nachpflanzung und Auflockerung des verdichteten Bodens führt.

Was Sie unter folgendem Begriff verstehen:

► Taubenzecken

- Die zu den Spinnentieren - der Familie der Lederzecken - angehörenden ovalen schmutzig-braun bis braungrau gefärbten Taubenzecken sind fünf bis acht mm lang (mit Blut vollgesogene Tiere werden bis zu 11 mm lang), auf dem Rücken sind zahlreiche Gruben zu erkennen.
- Der flache Körper weist einen welligen Seitenbereich auf und die lederartige Oberseite trägt eine strahlenförmige Punktzeichnung. Taubenzecken haben keine Augen und Fühler, die Mundöffnung befindet sich auf der Bauchseite.
- insgesamt durchlaufen Taubenzecken drei Entwicklungsstadien, während derer sie mehrmals Blut benötigen. Unter günstigen Bedingungen dauert die Entwicklung zwei Jahre.
- Sie sind vorwiegend in Taubenschlägen zu finden und leben wie die Hühnermilben, können aber noch erheblich länger hungern.
- Man weiß, dass die Taubenzecken bis zu zehn Jahren und mehr in unbewohnten Taubenschlägen aushalten können. Ist kein Wirtstier vorhanden, werden auch Menschen von Taubenzecken gestochen.
- Taubenzecken übertragen keine Krankheitserreger, zumindest sind entsprechende Fälle nicht bekannt.
- Aber während ein Zeckenstich für die meisten Menschen ohne ernste Folgen bleibt, kann er beim Allergiker zu juckenden lokalen Hautreaktionen und Schwellungen, zu Asthma, Atemnot oder gar zu einem allergischen Schock mit Herz-Kreislauf-Versagen führen.

- Wo verbergen sich Taubenzecken in den Wohnungen?
 - In Ritzen und Fugen im Dachstuhl und des Mauerwerks, hinter mit Rigips verkleideten Hohlräumen, in Ein- bzw. Austrittsstellen von Wasser- und Elektroinstallationen, Spalten in Holzverkleidungen.
 - Unter Fensterbrettern, Nagellöchern, loser Tapete, hinter Steckdosen, in Bettgestellen, Bettkästen, hinter Bücherrücken.
 - In seltenen Fällen können Taubenzecken auch noch in Häusern auftreten, die zwar nicht mehr von Tauben besiedelt sind, es aber lange Zeit waren (z. B. Altbauten, die saniert worden sind). Sie gelangen dann über Ritzen, Fenster u. a. in die Wohnräume.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

► Füttern von wildlebenden Tieren

- Das Füttern von wild lebenden Tieren oder verwilderten Haustieren ist falsch verstandene Tierliebe.
- Mit zusätzlicher Futtergabe greift der Mensch in die Population der Wildtiere ein.
- Die Futtergaben führen am Beispiel des vermehrt im Stadtgebiet vorzufindenden Sumpfbiber (Bisamratte) an den Wasserläufen von Flüssen und anderen Gewässern durchaus langfristig zu Sicherheitsproblemen (durch Anlegen von unterirdischen Bausystemen innerhalb der Uferbefestigungen). Dem nächsten Hochwasser könnten die betroffenen Schutzdämme u. U. nicht mehr standhalten.
- Wasservögel in der Großstadt erfreuen sich bei Jung und Alt immer größerer Beliebtheit, sicher auch deshalb, weil man bei dieser Gelegenheit Wildtiere aus der Nähe beobachten kann. Besonders in den kühleren Jahreszeiten ist das Entenfüttern zu einer beliebten Freizeitbeschäftigung geworden und man kann in der Nähe von Gewässern viele Menschen mit prall gefüllten Brottüten sehen.
- Oftmals werden nicht nur die Brotreste aus dem Haushalt mitgebracht, sondern es werden für Fütterungszwecke Lebensmittel (bspw. Kekse, Chips u. a.) gekauft.

- Dabei sieht das Nahrungsspektrum unserer Wasservögel etwas anders aus. Denn unter natürlichen Bedingungen gibt es keine Brotreste, Pizzas, Cracker und ähnliches.
- Stockenten, Höckerschwäne und Blesshühner ernähren sich von abgestorbenen Kleintieren und pflanzlichen Resten im Wasser sowie von Muscheln (z. B. Dreikantmuscheln). Möwen dagegen bevorzugen normalerweise tierische Nahrung wie Insekten, Fische, Krebstiere, aber auch Abfälle und Aas. Wie man aus dem natürlichen Nahrungsspektrum ersehen kann, gehören Brotreste keinesfalls dazu.
- In kalten Wintern, sobald die Seen zufrieren, verlassen einige Vogelarten ihre angestammten Lebensräume, weil sie dort nicht mehr genug Nahrung vorfinden. Sie fliegen dann in mildere Gegenden mit offenen Wasserflächen.
- Werden die Wasservögel jedoch gefüttert, bringt es für sie den Vorteil eines gleichbleibenden Nahrungsangebots. Das durch den Menschen verursachte Nahrungsüberangebot lockt weitaus mehr Wasservögel an, als normalerweise auf städtischen Gewässern zu finden sind. Dadurch kann es zu einer Störung des biologischen Gleichgewichts im Lebensraum Gewässer kommen und zudem werden seltene Tierarten verdrängt.
- Gewässer, denen bedingt durch Menschenhand, massenweise Brotabfälle und ähnliche Teigwaren zugeführt werden, verlieren an Qualität und an Erholungs- und Naturerlebniswert. Die im Wasser aufgelösten Brotreste sinken als Schwebeteilchen zu Boden. Weitere nicht ausbleibende Verunreinigungen wie Kot von Wasservögeln und andere herabsinkende Tier- und Pflanzenreste brauchen den im Wasser enthaltenen Sauerstoff für deren Abbau auf.
- Das wiederum führt zu einem Sauerstoffmangel im Wasser, wodurch u. a. dicke Schlammsschichten entstehen, die nur durch Ausbaggern beseitigt werden können. Fische, Muscheln, Schnecken, Krebse und Würmer gehen an Sauerstoffmangel zugrunde. Die Zersetzung des Brotes und der abgestorbenen Tier- und Pflanzenreste bewirkt schließlich ein übermäßiges Algenwachstum. Das Gewässer beginnt zu "blühen", es färbt sich grün.

- Umherliegende Reste der Fütterung locken andere unerwünschte „Fressgäste“ an. Im Umfeld der Fütterungsplätze können vor allem Ratten beobachtet werden, die am Überangebot des Futters teilhaben.
- Neben den Argumenten aus Sicht des Gewässerschutzes ist auch aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Fütterung wildlebender Wasservögel an Gewässerufeln nicht notwendig. Besser ist, die Tiere zu beobachten, ohne einzugreifen oder zu stören. Jeder wird wesentlich mehr lernen als beim „Mästen“ mit falschem Futter.
- Da bisherige Appelle an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger durch Schilder, Handzettel, Zeitungsartikel und persönliche Ansprachen leider keine Verhaltensänderungen bewirken konnten, hat die Stadt Leipzig, als untere Wasserbehörde eine „Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Fütterungsversuch für wild lebende Wasservögel am Kulkwitzer See und an anderen stehenden Gewässern“ zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere und der Natur erlassen. Sie trat am 28. Dezember 2010 durch Veröffentlichung im „Leipziger Amtsblatt“ vom 27.12.2010, Nr. 24, in Kraft.

Das Verbot der Fütterung von Tauben im öffentlichen Bereich ist die einzige wirksame und tiergerechte Möglichkeit, den Bestand der Tauben zu verringern.

Wer ist Ihr Ansprechpartner für die Anzeigerstattung bzw. für Maßnahmen zur Taubenzeckenbekämpfung?

Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Straße 118 – 136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt
Sicherheitsbehörde
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8681

Wo erhalten Sie zusätzliche Informationen?

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt
Abt. Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

„Am Röschenhof“
Theodor-Heuss-Straße 43
04328 Leipzig

Tel.: 0341 2675620

Wer ist Ihr Ansprechpartner für die Beratung zu gesundheitlichen Gefahren:

Gesundheitsamt, Abt. Hygiene

Gustav-Mahler-Str. 1-3
04109 Leipzig

Tel.: 0341 123-6909

Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

- bebauten Grundstücken,
- unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern, Dämmen,
- Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Kreispolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Die Regelung umfasst alle Krankheitserreger übertragenden Wirbeltiere, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen und angesichts dessen die Beschränkung auf eine bestimmte Tierart - wie beispielsweise Ratten - nicht gerechtfertigt ist.
- Auch wenn es mancher Tierfreund nicht gerne hören mag: insbesondere freilebende Ratten gelten nach dem Infektionsschutzgesetz als tierische Schädlinge und müssen deshalb aus Gründen des Gesundheitsschutzes bekämpft werden.

Was Sie unter folgendem Begriff verstehen:

► tatsächliche Gewalt ausüben

- Regelt sich nach den §§ 854 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
- Tatsächliche Gewalt über Sachen (Gebäude, Grundstücke usw.) übt aus, wer nach den Umständen (Mieter, Pächter, Hausverwalter o. ä.) in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Was sollten Sie vorbeugend beachten?

- Vielerorts werden Ratten und Mäuse regelrecht angelockt.
- Komposthaufen werden leider immer wieder zum Entsorgen von Lebensmitteln verwendet, die richtigerweise in der Restmülltonne zu entsorgen sind.
- Bei dieser und ähnlicher Verhaltensweise sollte dem Betroffenen bewusst sein, dass unweigerlich ein Tummelplatz für Wanderratten, Mäuse, Raben, Elstern, Füchse und auch für Marder geschaffen wird.
- Da sich Ratten oft an schmutzigen Orten aufhalten, an denen sich Krankheitserreger bilden, können sie auf den Menschen und auch auf Haustiere schwere Krankheiten übertragen.
- Sollten Sie in einem Haus leben, in dem die Ratten zur Plage werden, wenden Sie sich umgehend an Ihren Haus- bzw. Grundstückseigentümer.
- Dieser kann dann darüber entscheiden, ob er selbst entsprechende Fertigpräparate auslegt (in Drogerien oder Garten-Centern erhältlich) oder eine Fachfirma beauftragt.
- Geeignete Firmen findet man am schnellsten im Branchenverzeichnis unter dem Stichwort "Schädlingsbekämpfung".
- Neben ersten Bekämpfungsmaßnahmen besteht jedoch für den Verantwortlichen die Verpflichtung, den Befall der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Welche weitere Rechtsvorschrift müssen Sie beachten?

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000, (BGBl. I S. 1045)

Wer ist Ihr Ansprechpartner für weitere Maßnahmen?

Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus, Haus A, Eingang A.I
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Postanschrift:
Stadt Leipzig, Ordnungsamt
Sicherheitsbehörde
04092 Leipzig

Tel.: 0341 123-8681

Wer ist Ihr Ansprechpartner für die Beratung zu gesundheitlichen Gefahren?

Gesundheitsamt, Abt. Hygiene
Gustav-Mahler-Str. 1 - 3
04109 Leipzig

Tel.: 0341 123 – 6909

Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 (1) als Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigter es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen;
2. entgegen § 2 (2) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder lagert;
3. entgegen § 2 (3) Handlungen vornimmt, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen bzw. schädliche Auswirkungen auf die in § 1 (3) bezeichneten Anlagen bzw. Gewässer und/oder deren Nutzer haben können;
4. entgegen § 2 (4) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;
5. entgegen § 3 Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
6. entgegen § 4 (1) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in aggressiver Weise oder in Begleitung eines Kindes bettelt oder als Erziehungs- oder Personensorgeberechtigter das Betteln eines minderjährigen Kindes duldet;
7. entgegen § 4 (2) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch ein, insbesondere durch Alkohol- oder anderen Rauschmittelgenuss, hervorgerufenen aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der Nutzung entsprechend des Gemeingebrauchs hindert oder von der Nutzung abhält;
8. entgegen § 4 (3) Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken verunreinigt;
9. entgegen § 4 (4) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet;
10. entgegen § 5 (1) durch die ausgeübte sportliche Betätigung die Allgemeinheit bzw. Dritte gefährdet oder belästigt;

11. entgegen § 5 (2) mit Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen außerhalb der zugelassenen Zeiten betreibt;
12. entgegen § 6 (1) Flächen bemalt, besprüht, beschriftet oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
13. entgegen § 6 (1) Flächen plakatiert bzw. das Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
14. entgegen § 7 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile bzw. Wohnanhänger zu Wohn- und Übernachtungszwecken abstellt oder zeltet;
15. entgegen § 8 (1) Anlieger bzw. Passanten belästigt oder Verstärkeranlagen entgegen § 8 (2) einsetzt oder die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelwerte überschreitet oder außerhalb der in § 8 (4) festgelegten Zeiten oder an den in § 8 (5) aufgeführten Tagen Straßenmusik veranstaltet;
16. entgegen § 9 (1) ein Lagerfeuer trotz Waldbrandgefahrenstufe 4 oder höher entfacht und unterhält;
17. entgegen § 9 (2) für das Abbrennen offener Feuer oder das Grillen andere als handelsübliche Geräte und/ oder Brennstoffe verwendet oder Abfälle verbrennt;
18. entgegen § 10 (1) motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte benutzt oder lärmerzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten durchführt;
19. entgegen § 11 (1) Wertstoffsammelbehälter benutzt;
20. entgegen § 11 (2) Wertstoffsammelbehälter nicht kennzeichnet;
21. entgegen § 12 (1) durch die Benutzung von Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräten, Musikinstrumenten, Megaphonen und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten andere unzumutbar belästigt;
22. entgegen § 12 (2) Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente mit Verstärkeranlagen, Megaphone und andere mechanische oder elektroakustische Geräte mit Lauterzeugung zur Außenbeschallung nutzt;
23. entgegen § 13 (1) ohne schriftliche Erlaubnis der Kreispolizeibehörde außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
24. entgegen § 14 die Abbrandzeiten nicht beachtet;

25. entgegen § 15 (1) als Hauseigentümer oder an einem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigter ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 15 (2) bezeichneten Weise mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen § 15 (3) unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder eine falsche und nicht von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer verwendet;
26. entgegen § 15 (5) einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt.
27. entgegen § 16 (1) Tiere hält oder beaufsichtigt;
28. entgegen § 16 (2) Raubtiere oder Gift- bzw. Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte oder Gifte bzw. ihr Verhalten Personen gefährden können, ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde hält bzw. Auflagen der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt;
29. entgegen § 16 (3) einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt bzw. den Hund nicht durch eine geeignete Person führen lässt oder einen Hund unangeleint an einem Ort belässt;
30. entgegen § 16 (4) mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spielplatz betritt oder einen Hund dorthin laufen lässt;
31. entgegen § 16 (5) als Tierhalter oder -führer Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
32. entgegen § 16 (5) als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
33. entgegen § 17 (1) Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen füttert;
34. entgegen § 17 (2) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Pflichtiger der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht Folge leistet;
35. entgegen § 18 (1) als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt und/oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 (2) des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG) in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 EUR geahndet werden.

Welche Gründe führten zu dieser Regelung?

- Wie in Abs. 2 dargelegt, können in einer Polizeiverordnung Ordnungswidrigkeitentatbestände normiert werden.
- Die Ahndung erfolgt nach dem im Ordnungswidrigkeitengesetz festgeschriebenen Bußgeldrahmen.
- Mehrheitlich sind diese Tatbestände (sofern durch gemeindliche Vollzugsbedienstete im Außendienst feststellbar) Bestandteil des Verwarnungs- und Zuständigkeitskataloges für den Stadtordnungsdienst.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig in der Fassung vom 19.05.2004 (RB III -1609/04) - veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Juni 2004 - außer Kraft.

Hinweis

Die Polizeiverordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung auf www.leipzig.de/stadtrecht abrufbar.

Geben Sie den Suchbegriff „Polizeiverordnung“ ein.



Stadt Leipzig

Herausgeber:

Stadt Leipzig, Dezernat Ordnung, Umwelt, Sport
Ordnungsamt
ordnungsamt@leipzig.de

verantwortlich:	Helmut Loris
Redaktion:	Adelheid Persdorf, Dieter Gräsner
Foto Titelseite:	Ordnungsamt
Druck:	Stadt Leipzig, Hauptamt
3. Auflage:	250
Redaktionsschluss:	März 2017
Download:	www.leipzig.de/ordnung

Die Angabe der Rechtsnormen bezieht sich auf die jeweilige zuletzt bekannt gemachte und gültige Fassung.

Aus den Informationen leiten sich keine rechtlichen Verbindlichkeiten her. Die Publikation wird kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung und Quellenangabe gestattet.

Für die von anderen Anbietern in dieser Broschüre bereitgehaltenen Inhalte (Links) besteht keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Funktionstüchtigkeit.

Haben Sie Hinweise, Fragen oder Ergänzungen zur Publikation, so senden Sie diese bitte an ordnungsamt@leipzig.de.